



- Beschlusskammer 6 -

Beschluss

Az: BK6-06-071

In dem Besonderen Missbrauchsverfahren

1. der Mietergemeinschaft Rödelwaldstraße 12/13 Klaffenbach GbR,
Rödelwaldstraße 12/13, 09123 Chemnitz, und
2. der Mietergemeinschaft Wasserschlossweg 1 Klaffenbach GbR,
Wasserschlossweg 1, 09123 Chemnitz,
jeweils vertreten durch den geschäftsführenden Gesellschafter Roland Heineck,
Sorgestraße 33, 09221 Neukirchen

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Schnutenhaus & Kollegen, Reinhardtstraße 29b,
10117 Berlin

zur Überprüfung des Verhaltens

der Envia Verteilnetz GmbH, Magdeburger Straße 51, 06112 Halle (Saale), vertreten durch die
Geschäftsführer Dr. Wolfgang Gallas und Karl-Heinz Dittrich

- Antragsgegnerin -

wegen: Verweigerung der Anerkennung eines Summenzählers als Zählpunkt

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden Achim Zerres,
den Beisitzer Andreas Faxel
und die Beisitzerin Dr. Kathrin Thomaschki

auf die mündliche Verhandlung vom 02.03.2007

am 19.03.2007 beschlossen:

1. Die Ablehnung der Anerkennung eines Summenzählers als abrechnungsrelevanten Zählpunkt durch die Antragsgegnerin verstößt gegen die Bestimmungen des Abschnitts 3 des dritten Teils des Energiewirtschaftsgesetzes sowie gegen die Stromnetzzugangsverordnung und wird untersagt.

2. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, den Antragstellern eine Netznutzung zu ermöglichen, bei der ausschließlich der von den Antragstellern erzeugte und hausintern nicht benötigte Überschussstrom in das Netz der Antragsgegnerin eingespeist wird. Dies umfasst insbesondere die Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Anerkennung eines Summenzählers als abrechnungsrelevanten Zählpunkt in Bezug auf das Netznutzungsverhältnis hinsichtlich der Einspeisung des Überschussstroms sowie auf dasjenige für den Bezug des Zusatzstroms durch die Antragsteller.

G r ü n d e

I.

Die Parteien streiten über die Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Anerkennung je einer Summenzählung als allein abrechnungsrelevanten Zählpunkt zum Zweck der Erfassung von eingespeistem Überschuss- sowie aufgenommenem Zusatzstrom für die mit Blockheizkraftwerken ausgestatteten Wohnhäuser des geschäftsführenden Gesellschafters der Antragsteller.

1.

Der geschäftsführende Gesellschafter der beiden Antragsteller ist Eigentümer zweier Wohnobjekte in Chemnitz (*Rödelwaldstraße 12/13* bzw. *Wasserschlossweg 1*). Die dort befindlichen Wohnungen sind vermietet, bei allen Mietern handelt es sich um Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG. Beide Häuser sind an das Elektrizitätsverteilnetz der Antragsgegnerin angeschlossen, bei welchem es sich um ein Netz der allgemeinen Versorgung im

Sinne des § 18 EnWG handelt. Bislang werden die Wohnungen jeweils in der Weise mit Strom versorgt, dass sich in jedem Haus hinter der Hausübergabe-sicherung von der Sammelschiene abzweigend je Wohnung ein eigener bei der Antragsgegnerin als Zählpunkt erfasster und verwalteter Arbeitszähler be-findet.

Die Fa. Heineck Installation, deren Inhaber der Eigentümer der Wohnobjekte ist, stattete im Oktober bzw. November 2005 beide Gebäude jeweils mit klei-nen, dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz unterfallenden, wärmegeführten Blockheizkraftwerken (BHKW) aus, um auf diese Weise Strom und Wärme für den Eigenbedarf der Mieter selbst zu erzeugen. Hierzu wurde im Gebäude *Rödelwaldstraße 12/13* ein BHKW mit einer elektrischen Leistung von 5,5 kW eingebaut und am 04.11.2005 in Betrieb genommen. Im Wohnhaus Wasser-schlossweg 1 wurden zwei BHKW-Anlagen mit einer elektrischen Gesamtlei-tung von insgesamt 11 kW installiert und am 10.10.2005 in Betrieb genommen.

In beiden Häusern erfolgt seitdem die Einspeisung des gesamten durch die BHKW-Anlagen erzeugten Stroms über einen eigenen bei der Antragsgegnerin erfassten Zählpunkt unmittelbar in das Verteilnetz der Antragsgegnerin. Hierfür erhält der Hauseigentümer als Betreiber der Anlagen nach eigenen Angaben die gesetzlich vorgesehene Vergütung von derzeit 9,745 ct/kWh (inklusive KWK-Förderung und vermiedener Netznutzung) erstattet. Im Gegenzug erfolgt die Aufnahme des gesamten durch die Bewohner der Gebäude benötigten Stroms wiederum aus dem öffentlichen Verteilnetz der Antragsgegnerin. Der hierfür zu entrichtende Preis beträgt nach Angaben der Antragsteller zwischen 21,7 und 26,3 ct/kWh brutto.

Der Eigentümer der Häuser sowie die Mieter beabsichtigen, die Hausinstallati-on und die Messeinrichtungen so zu verändern, dass der gesamte innerhalb der Gebäude durch die BHKWs erzeugte Strom primär dem Eigenverbrauch zugeführt wird. Nur bei einem Erzeugungsüberschuss innerhalb der Häuser soll der nicht benötigte Strom gegen Erstattung der KWK-Vergütung in das Verteilnetz der Antragsgegnerin eingespeist werden. Im Fall einer Unterde-ckung innerhalb der Hausverteilung soll Zusatzstrom aus dem Verteilnetz der Antragsgegnerin durch Bezug von einem hierfür ausgewählten Lieferanten auf-genommen werden. Der Umfang des Zusatzstrombezuges beläuft sich in die-sem Fall pro Wohnobjekt auf unter 20.000 kWh/a.

Zur Förderung dieses Zwecks gründeten der Hauseigentümer sowie die jewei-ligen Mieter je Wohngebäude eine Mieter-Gemeinschaft, die den Status einer

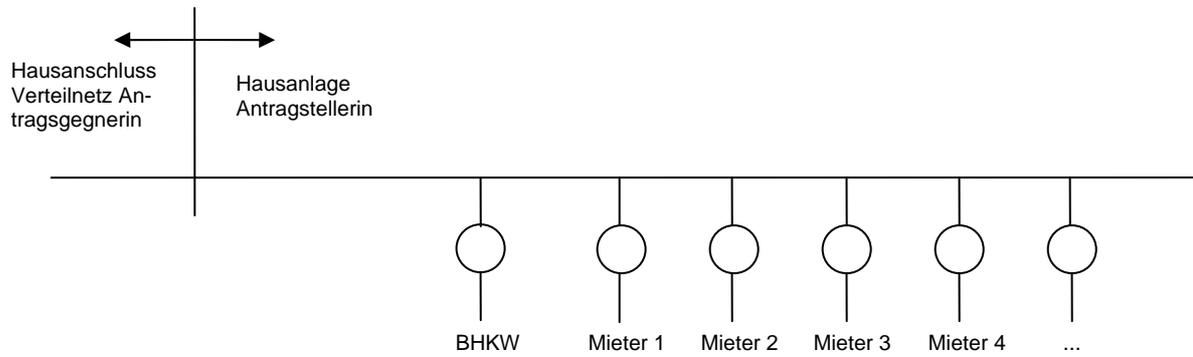
Gesellschaft Bürgerlichen Rechts (GbR) hat. Der Gründungsvertrag wurde zwischen den Beteiligten zum Jahresanfang 2006 mündlich und am 29.04.2006 schriftlich geschlossen. Die Gesellschaften (nachfolgend Mieter-GbR), die vorliegend als Antragsteller auftreten, schlossen zugleich mit dem Hauseigentümer in dessen Eigenschaft als Betreiber der BHKWs einen Nutzungsvertrag über diese Anlagen zum Zweck der Eigenstromerzeugung ab. Ferner schlossen sie im April 2006 einen „all-inclusive-Stromlieferungsvertrag“ mit der EWS Elektrizitätswerke Schönau GmbH (EWS) zum Zweck des Bezuges des Zusatzstroms ab.

Im Gebäude *Rödelwaldstraße 12/13* traten 12 Mietparteien der Mieter-GbR bei, im Wohnhaus *Wasserschlossweg 1* schlossen sich 18 Mieter der dortigen Gesellschaft an. Die Mieter-GbR traten an die Antragsgegnerin heran und beantragten Änderung des Mess- und Anschlusskonzeptes wie folgt:

Hinter der Hausanschlusssicherung solle in beiden Gebäuden jeweils ein Zweirichtungs-Arbeitszähler als Summenzählung installiert und als allein abrechnungsrelevanter Zählpunkt bei der Antragsgegnerin registriert werden. Sodann sollten die installierten BHKWs dergestalt angeschlossen werden, dass diese den erzeugten Strom direkt in die Hausverteilung hinter der Summenzählung einspeisen. Auf diese Weise soll erreicht werden, dass nicht mehr der gesamte benötigte Strom aus dem öffentlichen Netz aufgenommen werden muss, sondern zunächst der ohnehin im Haus verfügbare KWK-Strom den Mietern zur Verfügung steht.

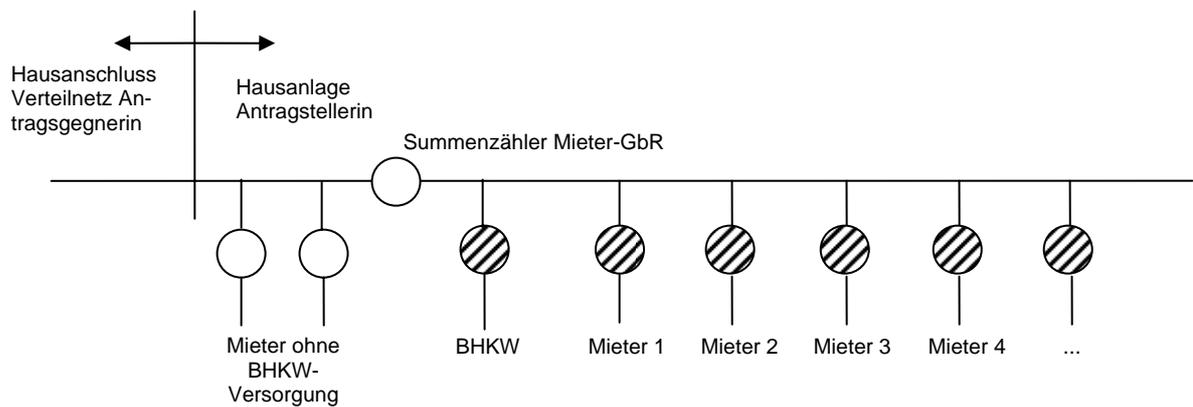
Zudem beantragten die Antragsteller die Abmeldung der für die einzelnen Wohnungen existierenden Wohnungszähler, da nur noch die jeweiligen Mieter-GbRs in ihrer Gesamtheit zum Zweck der Stromeinspeisung und Stromentnahme gegenüber der Antragsgegnerin und gegenüber Lieferanten aufzutreten beabsichtigen und dies ausschließlich über den zu installierenden Zweirichtungs-Arbeitszähler abwickeln wollen. Die Antragsteller boten der Antragsgegnerin an, die vorhandenen Wohnungszähler selbst zu übernehmen, um diese weiterhin zur gesellschafts-internen Abrechnung der verbrauchten Strommengen zu nutzen. Die von den Antragstellern angestrebte Änderung der Hausanlage und des Messkonzeptes stellt sich schematisch folgendermaßen dar:

Abb. 1: Hausinstallation im **ursprünglichen** Zustand



○ = bei Antragsgegnerin registrierter abrechnungsrelevanter Zählpunkt / Zähler

Abb. 2: Hausinstallation im **beabsichtigten** Zustand



○ = bei Antragsgegnerin registrierter abrechnungsrelevanter Zählpunkt / Zähler

▨ = GbR-interne Zähler ohne Abrechnungsrelevanz gegenüber Antragsgegnerin

Die Antragsgegnerin lehnte das Ansinnen der Antragsteller insgesamt ab. Sie verweigerte insbesondere die Anerkennung der Zweirichtungs-Arbeitszähler als für Stromeinspeisungen und Stromentnahmen allein maßgeblichen Zählpunkt zum Zweck der Bilanzierung und Abrechnung. Zudem lehnte sie die Abmeldung und Überlassung der einzelnen Wohnungszähler an die Antragsteller ab.

Die Antragsteller beantragten daraufhin bei der Antragsgegnerin unter Bezugnahme auf § 21b EnWG die Durchführung des Messstellenbetriebs (Einbau, Betrieb und Wartung aller abrechnungsrelevanten Messeinrichtungen) durch einen externen Messstellenbetreiber. Hierfür benannten sie die Fa. Wolf Elektrik, Obere Bachgasse 2, 09123 Chemnitz. Nach anfänglichen Streitigkeiten zwischen der Antragsgegnerin und diesem Unternehmen über die Zulässigkeit der von der Antragsgegnerin geforderten Mindestanforderungen in Bezug auf die Fachkenntnisse des Messstellenbetreibers wurde zwischen den Beteiligten schließlich zum 01.07.2006 der erforderliche Messstellenbetriebsvertrag abgeschlossen.

Die Antragsgegnerin verweigert auch diesem Messstellenbetreiber bis heute die Installation eines Summenzählers in der beabsichtigten Art und Weise sowie die Anerkennung desselben als allein maßgeblichen Zählpunkt.

Mit Schriftsatz vom 09.01.07, bei der Bundesnetzagentur am 11.01.07 eingegangen, hat die Antragstellerin einen Antrag auf Einleitung eines Besonderen Missbrauchsverfahrens gestellt.

2.

Die Antragsteller sind der Auffassung, sie seien nach § 31 Abs. 1 Satz 1 EnWG antragsberechtigt, da ihre Interessen durch das Verhalten der Antragsgegnerin erheblich berührt würden.

In formeller Hinsicht führen sie zunächst an, entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin hätten sie bereits mehrfach gegenüber dieser nachgewiesen, dass die beiden Gesellschaften Bürgerlichen Rechts ordnungsgemäß gegründet worden. Seit der letzten Einreichung von Gesellschafterlisten habe sich ferner keine Änderung im Gesellschafterbestand ergeben.

Die Antragsteller tragen weiter vor, durch die Verweigerung der Antragsgegnerin hinsichtlich der gewünschten Summenzählung werde der beabsichtigte unmittelbare Eigenverbrauch des durch die BHKW-Anlagen erzeugten Stroms faktisch verhindert. Die Einrichtung dieser Summenzählung sei hierfür zwin-

gend notwendig, da nur so festgestellt werden könne, wieviel kWh des durch die BHKW-Anlagen erzeugten Stroms durch die Gesellschafter der Mieter-GbRs verbraucht und wieviel Strom hiervon in das öffentliche Netz eingespeist werde. Zugleich sei der Summenzähler erforderlich, um die Menge des von den GbRs aus dem öffentlichen Netz aufgenommenen und vom Lieferanten bezogenen Zusatzstroms abzurechnen.

Die Antragsteller sind ferner der Ansicht, dass sie von der Antragsgegnerin nicht auf die komplette Einspeisung des erzeugten Stroms und die gleichzeitige komplette Aufnahme des durch die GbRs benötigten Stroms aus dem öffentlichen Netz verwiesen werden dürften. Durch dieses Nutzungsmodell seien auf den gesamten aus dem öffentlichen Netz aufgenommenen Strom Netzentgelte zu zahlen, obwohl ein erheblicher Teil des benötigten Stroms faktisch im selben Haus erzeugt und dort auch verbraucht werde und daher physikalisch nicht den Weg durch das öffentliche Netz nehme. Für den abgelaufenen Zeitraum vom 01.05.2006 bis 30.09.2006 tragen die Antragsteller exemplarisch ihnen entstandene Mehrkosten in Höhe von ca. 1000 EUR für beide Gesellschaften aufgrund der Verweigerung der Antragsgegnerin vor.

Soweit die Antragsgegnerin im bisherigen Schriftverkehr weiterhin die Auffassung vertrete, eine Eigennutzung des BHKW-Stroms sei auch dadurch möglich, dass unter Beibehaltung der vorhandenen Messeinrichtungen eine Saldierung der Zählerstände aller Entnahmezähler der GbR-Gesellschafter mit dem Zählerstand der BHKW-Einspeisemessung erfolge und der Lieferant des Zusatzstroms hierfür einen entsprechenden Unterbilanzkreis einrichten könne, sei diese Lösung nicht praktikabel. Eine solche Lösung sei sehr aufwändig und kostenintensiv (ca. 10.000 – 15.000 EUR pro Jahr) und lohne sich nur in Konstellationen, in denen mehrere tausend Letztverbraucher auf diese Weise versorgt würden. Zwischen den Beteiligten ist unstrittig, dass auch bei Nutzung dieser von der Antragsgegnerin angebotenen Variante auf den gesamten von den Mietern benötigten Strom Netzentgelte an die Antragsgegnerin wegen Nutzung des öffentlichen Netzes zu zahlen sind.

Entgegen der Darstellung der Antragsgegnerin seien die Mieter durch Beitritt zur Mieter-GbR auch nicht unumkehrbar von der freien Wahl eines Stromlieferanten ausgeschlossen. Den Mietern sei einerseits bewusst, dass eine freie Stromlieferantenwahl aufgrund des Messkonzeptes mit dem Beitritt zur jeweiligen Mieter-GbR nicht mehr möglich sein wird. Weiterhin werde den Mietern auch die Möglichkeit eingeräumt, sich den Mietergemeinschaften nicht anzu-

schließen. Für diese Mieter biete der Hauseigentümer den Anschluss ihrer Wohnungen über einen eigenen Zählpunkt an die Haussammelschiene vor der Summenzählung an. Sie hätten damit die Möglichkeit, Ihren Stromlieferanten wie bislang frei zu wählen. Eine solche Veränderung der Hausinstallation sei auch ohne große technische Probleme zu bewerkstelligen.

In Bezug auf Befürchtungen der Antragsgegnerin, es werde bei Zulassung eines solchen Messkonzeptes zur massenhaften Bündelung von Entnahmekunden und damit zum Ausfall von Netzentgelten in erheblichem Umfang kommen (die Antragsgegnerin nimmt bei 1,76 Mio. Entnahmestellen in ihrem Netzgebiet eine Bündelungsquote von 10 % dieser Zählpunkte an und kommt auf Ausfälle in Höhe von 27,3 Mio. EUR), verweisen die Antragsteller darauf, dass das von ihnen angestrebte Modell einen Sonderfall darstelle, da es auf langfristige Dauer angelegte Mietverhältnisse voraussetze und sich bei normalen kurzlebigen Mietverhältnissen aufgrund zu erwartender Fluktuation und damit unsicherer Planungsgrundlage für den Betreiber nicht durchsetzen werde.

Soweit durch die Antragsgegnerin Mehrbelastungen für die Allgemeinheit durch Umlegung von Netzentgelt-Ausfällen und Steuermindereinnahmen vorgetragen werden, argumentieren die Antragsteller, dass im Falle des Eigenverbrauchs von BHKW-Strom für diese Strommenge aufgrund der Nichteinspeisung in das öffentliche Netz im Gegenzug auch keine KWK-Vergütung durch den Netzbetreiber zu zahlen sei und die Allgemeinheit daher von der Umlage solcher Vergütungen entlastet werde. In technischer Hinsicht sei der dezentrale Betrieb von BHKW-Anlagen überdies vorteilhaft, um das Netz der allgemeinen Versorgung zu entlasten. So Sorge die wärmegeführte Betriebsweise der Anlagen dafür, dass in Zeiten starker Strom- und Wärmenachfrage (Winterabend) typischerweise auch viel Strom für die Mieter erzeugt werde und dadurch nur noch geringe Strommengen aus dem öffentlichen Netz aufgenommen werden müssten.

Zur angestrebten Messmethode am Summenzählpunkt führen die Antragsteller aus, dass ein Zweirichtungs-Arbeitszähler ausreichend sei, um die Stromentnahme der Wohnobjekte zu erfassen. Auch könne die Belieferung des Zusatzstroms nach Wahl des Netzbetreibers durch Verwendung eines Standardlastprofils für Haushalts- oder Gewerbekunden erfolgen. Im Übrigen sei den Netzbetreibern anzuraten, unter Nutzung der dem Verband der Netzbetreiber (VDN) vorliegenden wissenschaftlichen Untersuchungen über das Einspeiseverhalten von BHKWs spezielle Lastprofile für die Belieferung von mit BHKW-Anlagen ausgestatteten Wohnobjekten zu entwickeln.

Aufgrund vorgenannter Erwägungen sind die Antragsteller der Auffassung, berechtigterweise von der Antragsgegnerin die Anerkennung des Summenzählpunktes unter Wegfall der Wohnungszählungen verlangen zu können. Die Antragsgegnerin könne sich auch nicht auf die Unzumutbarkeit dieses Konzeptes berufen.

Die Antragsteller sind ferner der Ansicht, die Antragsgegnerin verstoße mit der aktuellen Verweigerung gegen anderweitiges früheres Verhalten und verhalte sich diskriminierend. Den Antragstellern seien insgesamt drei Fälle (Hilbert Klimaplan, 09496 Marienberg; Uwe Redlich, 09356 St. Egidien; Brigitte Henzler, 04425 Taucha) bekannt, in denen die Antragsgegnerin eine Summenzählung zum Zwecke des Eigenverbrauchs von BHKW-Strom ermöglicht habe.

In rechtlicher Hinsicht berufen sich die Antragsteller namentlich auf die Verletzung ihres Rechts auf Anschlussnutzung gem. § 18 Abs. 1 Satz 1 2. Alt EnWG i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 NAV. Ferner sehen sie durch das Verhalten der Antragsgegnerin das Recht des Lieferanten des Zusatzstroms auf Netzzugang gem. § 20 EnWG sowie das Recht des beauftragten Messstellenbetreibers gem. § 21b Abs. 2 EnWG i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 2 StromNZV auf Bestimmung der geeigneten Messeinrichtung verletzt.

Die Antragsteller beantragen,

das Verhalten der Antragsgegnerin auf dessen Übereinstimmung mit den Vorgaben in den Bestimmungen der Abschnitte 2 und 3 des dritten Teils des Energiewirtschaftsgesetzes oder der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen zu überprüfen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag der Antragsteller vollumfänglich zurückzuweisen.

In dieser Weise ist das Schreiben der Antragsgegnerin vom 22.01.2007, eingegangen bei der Bundesnetzagentur am 25.01.2007, auszulegen. Darin nimmt die Antragsgegnerin Bezug auf den übersandten Schriftsatz vom 27.10.2006, worin sie vollumfänglich dem Begehren der Antragsteller widerspricht.

Die Antragsgegnerin behauptet, die Antragsteller hätten bislang keine Gesellschaftsverträge vorgelegt, weshalb für sie weder der Zweck der Gesellschaft noch der gegenwärtige Gesellschafterbestand ersichtlich sei. Mangels Gesellschaftsvertrag sei davon auszugehen, dass sich der Zweck der Gesellschaft in dem reinen Betrieb der BHKW-Anlagen erschöpfe. Auch werde bestritten, dass der vorgebliche Geschäftsführer der Antragsteller, Herr Roland Heineck, ordnungsgemäß kraft des Gesellschaftsvertrages bevollmächtigt sei.

In materieller Hinsicht rechtfertige sich eine Verweigerung des verfolgten Messkonzeptes (Anerkennung einer Summenzählung und Beendigung der wohnungsindividuellen Messung) nach Auffassung der Antragsgegnerin maßgeblich aufgrund wirtschaftlicher Unzumutbarkeit der Zusammenlegung von Entnahmestellen. Hierzu legt die Antragsgegnerin exemplarisch für das Wohnobjekt *Rödelwaldstraße 12/13* dar, dass sich bei Realisierung des Summenzähl-Konzeptes aufgrund des vorrangigen unmittelbaren hausinternen Verbrauchs des selbst erzeugten BHKW-Stroms ein Rückgang des aus dem öffentlichen Netz aufgenommenen Stroms um ca. 80 % ergebe. In diesem Maße sei mit Einbußen bei den Netzentgelten zu rechnen, was für die Antragsgegnerin als Netzbetreiber erhebliche Mindereinnahmen ausmache. Ferner seien aufgrund geringerer Steuereinnahmen, Konzessionsabgaben, KWK-sowie EEG-Umlagen auch Mindereinnahmen auf Seiten der öffentlichen Haushalte zu verzeichnen. All dies müsse zu Lasten der Allgemeinheit – namentlich der Netznutzer im Gebiet der Antragsgegner – sozialisiert werden.

Hinsichtlich des durch die Antragsteller erhobenen Vorwurfs des diskriminierenden Verhaltens durch Anerkennung der Summenzählung in drei anderen Fällen führt die Antragsgegnerin folgendes aus:

Im erstgenannten Fall (Hilbert Klimaplan) sei die Anerkennung der Summenzählung aufgrund einer Beschwerde des betroffenen Anschlussnehmers beim Bundeskartellamt und nachfolgenden kartellrechtlichen Auflagen im Jahr 2002 erfolgt. Die angesprochene Anerkennung sei zum einen durch den Rechtsvorgänger der Antragsgegnerin erfolgt, weiterhin habe sich der Vorgang auch noch unter einem nicht mehr gültigen energiewirtschaftlichen Rechtsrahmen abgespielt. Schließlich sei der Fall deshalb mit dem aktuellen Vorgang nicht vergleichbar, da es sich damals um eine Kompletterkernung und einen Neuausbau eines Objektes gehandelt habe, was einem Neuanschluss des betroffenen Objektes gleichkomme.

Im zweiten Fall (Uwe Redlich), der aus dem Jahr 2003 datiere, sei ebenfalls die vom Bundeskartellamt geäußerte Auffassung ausschlaggebend gewesen. Zudem habe auch dort eine nicht mehr geltende Rechtslage zugrunde gelegen. Schließlich habe es sich auch in diesem Fall um einen Neuanschluss in einem neu zu erschließenden Wohngebiet gehandelt.

Im dritten Fall (Brigitte Henzler) sei – sofern dort der Parallelbetrieb eines BHKW mit dem Netz erfolge – dies ohne Zustimmung der Antragsgegnerin erfolgt. Die Antragsgegnerin prüfe derzeit ein mögliches Vorgehen gegen die Anschlussnehmerin.

Im Übrigen stützt die Antragsgegnerin ihre Auffassung auf folgende Erwägungen:

Eine Verweigerung der Summenzählung verstoße nicht gegen den Anspruch auf Netzanschluss nach §§ 18 Abs. 1, 17 Abs. 1 EnWG, da eine physische Verbindung zwischen dem Netz der allgemeinen Versorgung und den jeweiligen Anschlussobjekten bereits bestehe und Veränderungen am Hausanschluss für die Änderung des Messkonzeptes nicht erforderlich seien.

Ebenso sei kein Verstoß gegen die Verpflichtung zur Gewährung von Netzzugang nach § 20 Abs. 1 EnWG gegeben. Die Frage der Anerkennung oder Nichtanerkennung der Summenzählung habe keinen Bezug zur Frage der Nutzung des Netzes. Der Transport des Stroms über das Verteilungsnetz bis zum Netzanschluss sei auch in der vorliegenden Konstellation ohne weiteres möglich und geschehe völlig unabhängig von der Frage, in welcher Form die Messung der Elektrizität erfolge.

Dies gelte auch, soweit das Recht des Lieferanten des Zusatzstroms auf Netznutzung in Rede stehe. Auch für diesen Zweck sei es ohne Umbau der Hausinstallation möglich, eine Zusammenfassung und Saldierung der so vorliegenden einzelnen Einspeise- und Entnahmewerte vorzunehmen, um die Menge des aufgenommenen Zusatzstroms zu ermitteln. Die Saldierung der Einspeise- und Entnahmewerte erfolge in einem Bilanzkreis. Dieser könne ein eigener Unterbilanzkreis zum Bilanzkreis des Zusatzstromlieferanten sein, die Verrechnung könne aber auch durch direkte Zuordnung des BHKW-Zählpunktes in den Bilanzkreis des Zusatzstromlieferanten geschehen. Die Antragsgegnerin bestreitet, dass diese Lösung so kostenintensiv sei, wie von den Antragstellern dargestellt. Jedenfalls sei aufgrund dieser aufgezeigten Alternative der Netzzugangsanspruch des Lieferanten nicht eingeschränkt.

Auch ergebe sich bei systematischer Auslegung des Gesetzes, dass der Gesetzgeber die Verwirklichung des Netzzugangs über einen Summenzählpunkt zur Einsparung von Netzentgelten durch unmittelbaren Eigenverbrauch nicht habe unterstützen wollen: In den Vorschriften über die allgemeine Anschlusspflicht (§ 18 Abs. 2 EnWG) und in den Vorschriften über die Grundversorgungspflicht (§ 37 Abs. 1 EnWG) seien Eigenerzeugungsanlagen grundsätzlich vom jeweiligen Anspruch ausgeschlossen, jedoch fänden sich Rückausnahmen für kleine KWK-Anlagen und für EEG-Anlagen. Eine solche Privilegierung enthalte der für den Netzzugang maßgebliche § 20 EnWG aber gerade nicht.

Weiter argumentiert die Antragsgegnerin, es liege auch keine Beeinträchtigung des Anspruchs auf Anschlussnutzung nach § 18 Abs. 1 Satz 1 2. Alt EnWG vor. Das Recht der Antragsteller, den Anschluss zur Entnahme von Energie zu nutzen, sei durch die Verweigerung nicht betroffen, da auch in der aktuellen Situation der Eigenbedarfsstrom, ergänzt um den Zusatzstrom mittels Saldierung der einzelnen Zählwerte wie dargelegt realisiert werden könne.

Überdies hätten die Antragsteller auch keinen Anspruch auf eine bestimmte Anschlussnutzung in Form einer Summenzählung. Dies lasse sich weder dem Gesetz noch einschlägigen technischen Verbandsdokumenten wie etwa dem MeteringCode 2006 entnehmen.

Nach Auffassung der Antragsgegnerin ziele das Vorgehen der Antragsteller außerdem darauf ab, eine im Gesetz nicht vorgesehene Versorgungskonstellation zu etablieren. Das EnWG kenne einerseits Energieversorgungsnetze und andererseits Objektnetze. Die Versorgung eines Mehrfamilienhauses über einen Summenzählpunkt stelle dagegen eine neue dritte Kategorie dar, die jedenfalls als Objektnetz nicht anerkannt sei: Für die Anerkennung der Objektnetzeigenschaft reiche gem. § 110 Abs. 1 Nr. 2 a) das Vorliegen reiner Vermietungs- und Verpachtungsverhältnisse gerade nicht aus.

Ferner existiere eine Festlegung der Bundesnetzagentur vom 21.09.2005 zur Datenerhebung für das Vergleichsverfahren und für die Anreizregulierung, wonach sich im Fall eines Mehrfamilienhauses, das über nur einen Hausanschluss verfügt, die Anzahl der Entnahmestellen in der Regel aus der Anzahl der Wohnungen und der Entnahmestellen für den Allgemeinstrom zusammensetzen. Diese Wertungen seien zur Gewährleistung der Systemkonformität auch vorliegend zu berücksichtigen.

Für den Fall, dass den elektrischen Anlagen der Antragsteller der Status eines Energieversorgungsnetzes zuzuerkennen sei, rügt die Antragsgegnerin, dass

ihr bislang keine Genehmigung zur Aufnahme eines Netzbetriebes gem. § 4 Abs. 1 EnWG vorgelegt worden sei. Diese Vorschrift schließe auch die Antragsgegnerin als Betreiberin des vorgelagerten Netzes in ihren Schutzbereich mit ein.

Die Antragsgegnerin führt zur Rechtfertigung ihrer Verweigerung weiterhin an:

Die angestrebte Summenzählung führe dazu, dass im Falle des späteren Austritts eines Mieters aus der jeweiligen GbR oder bei Einzug eines neuen Mieters, der sich nicht den Antragstellern anschließen wolle, ein erheblicher zeitlicher, finanzieller und technischer Aufwand betrieben werden müsse, um die jeweilige Wohnung wieder mit einer eigenen Zählung vor der Summenzählung anzuschließen. Die Darstellung der Antragsteller, wonach ein solcher Wechsel unproblematisch sei, werde bestritten. Weiter bedeute die Summenzählung für die beteiligten Gesellschafter eine Einschränkung des Wettbewerbs in dem Sinne, dass diese fortan an den Betreiber der BHKWs gebunden seien und ihren Stromlieferanten nicht mehr frei wählen könnten. Das Summenzählkonzept werde damit insgesamt dem vom EnWG verfolgten Zweck eines reibungslosen Lieferantenwechsels nicht gerecht.

Die Zusammenfassung von Entnahmestellen hinter Summenzählungen führe außerdem zu einer Verfälschung des Anwendungsbereiches der de-minimis-Regelungen im Rahmen der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Regulierungsbehörden (Bund – Länder) oder bei den Entflechtungsregeln, da sich bei gleich bleibender Zahl der faktischen Stromverbraucher die Anzahl der relevanten Anschlussnutzer verringere.

Ferner bedürfe der durch eine Summenzählung gebündelte Energiebezug einer Zustimmung der Antragsgegnerin nach dem Vorbild des § 22 Abs. 1 Satz 2 AVBEltV, da dieser eine Weiterleitung darstelle. Das Ordnungssystem der leitungsgebundenen Energieversorgung basiere darauf, dass innerhalb eines Versorgungsgebietes die jeweiligen Personen, die Strom beziehen, auch an das öffentliche Netz angeschlossen seien.

Schließlich sei nach Auffassung der Antragsgegnerin auch nicht von einer Verletzung des Anspruchs auf Durchführung des Messstellenbetriebs durch einen Dritten gem. § 21b Abs. 2 EnWG auszugehen. Im Falle einer Summenzählung sei eine einwandfreie Messung und Abrechnung für den Verteilungsnetzbetreiber nicht mehr sicher gewährleistet, weshalb auch bei einem Messstellenbetrieb durch Dritte die Anerkennung ganz bestimmter Zählpunkte nicht verlangt werden könne. Die Befugnisse des Messstellenbetreibers würden durch eine

diesbezügliche Verweigerung nicht berührt, da die Tätigkeit des Messstellenbetreibers immer unter der Prämisse stehe, dass eine einwandfreie Messung der Elektrizität sowie die Datenübertragung gewährleistet seien und sich dies nach den Anforderungen des Netzbetreibers richte, solange diese nur sachlich gerechtfertigt und nicht diskriminierend seien. Dies sei aber vorliegend der Fall.

Für den Fall der Bestätigung eines Anspruchs auf Anerkennung der Summenzählung durch die Bundesnetzagentur vertritt die Antragsgegnerin zur Frage der am Summenzählpunkt anzuwendenden Messmethode folgende - erstmals in der mündlichen Verhandlung vorgetragene - Auffassung:

Die von den Antragstellern beabsichtigte reine Arbeitszählung könne im Grundsatz nicht in geeigneter Weise die Situation abbilden, dass es durch Ausfälle oder aufgrund eines geplanten Stillstandes des BHKW zu einer Entnahme des gesamten durch alle Gesellschafter benötigten Stroms aus dem öffentlichen Netz komme. Hierbei könnten sich Lastspitzen ergeben, die das Netz belasten und die deutlich jenseits der üblichen Leistungsanforderung eines Haushaltes liegen.

Für solche Fälle sei es in anderen Spannungsebenen so, dass Betreiber von Eigenerzeugungsanlagen einen Reservepreis zahlten und im Gegenzug bei Ausfall der Erzeugungsanlage berechtigt seien, den Strom in Höhe der entsprechenden Reserveleistung zu beziehen, ohne dass sich dies auf den für die üblichen Entnahmen anzuwendenden Leistungspreis auswirke. Eine Reservevorhaltungsregelung für Standardlastprofilkunden existiere hingegen nicht. Insofern würden Betreiber von Anlagen der vorliegenden Konstellation bevorzugt, da auch für die Antragsteller das Netz in einer Art und Weise vorgehalten werden müsste, als gebe es die BHKW-Anlagen nicht. Diese Kapazitätsanforderungen seien bei der Planung des Netzes und der vorgelagerten Netzstation eingeflossen. Das Netz könne insoweit auch nicht zurückgebaut werden.

Auf Befragen erklärten die Antragsteller sowie die Antragsgegnerin im Rahmen der mündlichen Verhandlung, dass bei einem Ausfall des BHKWs die dann am Summenzählpunkt zu erwartenden Lastspitzen etwa 30-40 kW betragen; die Hausanschlussversicherung verkräfte maximal etwa 60 kW.

Schließlich vertritt die Antragsgegnerin die Ansicht, dass eine Arbeitsmessung am Summenzählpunkt auch deshalb problematisch sei, weil es derzeit keine Standardlastprofile für die Belieferung von Haushaltskunden mit BHKW-Eigenerzeugung gebe. Die Einspeisekurve des BHKW verfälsche die übliche

Ganglinie für Haushaltskunden. Das Gesetz sehe in § 12 StromNZV die Anwendbarkeit von Lastprofilen auf Kundengruppen mit typischem Abnahmeverhalten vor, was bei den hier in Rede stehenden Haushaltskunden gerade nicht der Fall sei.

3.

Mit Schreiben vom 13.02.2007 hat die Beschlusskammer gemäß § 55 Abs. 1 Satz 2 EnWG der Landesregulierungsbehörde Sachsen-Anhalt Mitteilung über die Eröffnung des Verfahrens gemacht. Die Landesregulierungsbehörde hat unter dem 21.02.2007 sowie mit Nachricht vom 06.03.2007 zum Verfahren wie folgt Stellung genommen:

Im Falle der Entscheidung der Bundesnetzagentur zugunsten der Anerkennung einer Summenzählung sei mit einer weiteren Zersplitterung der Netzgebiete in Sachsen-Anhalt und einer Bildung von Versorgungsinseln zu rechnen, die nicht mehr zum Netz der allgemeinen Versorgung zählen. Dies könne in städtischen Gebieten Wohnblöcke mit bis zu 110 Wohneinheiten betreffen, die fortan als Kleinstareale fungieren könnten und zudem die Frage aufwerfen würden, wie diese Versorgungsstrukturen künftig regulatorisch zu behandeln wären. Insgesamt erwarte man auch negative Einflüsse auf die Höhe der Netzentgelte und Konzessionsabgaben. In Gesamtschau mit einer überproportionalen Windenergieeinspeisung sei langfristig in Sachsen-Anhalt eine erhebliche Erhöhung der Netzentgelte zu befürchten. Zudem sei darauf zu verweisen, dass die hinter einem Summenzählpunkt angeschlossenen Mieter von der freien Lieferantwahl ausgeschlossen seien.

Bezüglich der Frage einer am Summenzählpunkt anzuwendenden Messmethode gibt die Landesregulierungsbehörde zu bedenken, dass bei Ausfall der Eigenerzeugungsanlage eine am Zählpunkt auftretende Lastspitze von über 40 kW denkbar sei. Dies entspreche nicht mehr dem typischen Abnahmeverhalten eines Letztverbrauchers. Da zugleich auch das Standardlastprofil H0 nicht geeignet sei, diese Situation angemessen abzubilden, müsse zwingend eine registrierende Lastgangmessung erfolgen. Wie in anderen Spannungsebenen habe der Abnehmer am Summenzählpunkt auch ein Entgelt für Zusatz- und Reservestrom zu entrichten.

Schließlich weist die Landesregulierungsbehörde darauf hin, dass als einzige Ausnahme zu Energieversorgungsnetzen und solchen der allgemeinen Versorgung die Objektnetze vom Gesetz anerkannt seien. Da ein Objektnetz vor-

liegend aber eher ausscheide, sei ein Netz der allgemeinen Versorgung gegeben, welches der vollen Regulierung unterliege. Die hieraus sich ergebenden Folgen seien zu bedenken. Auch könnten die GbRs vorliegend nicht als Letztverbraucher angesehen werden, da sie faktisch die Bedeutung von Weiterverteilern hätten.

4.

Mit Schreiben vom 12.03.2007 hat die Beschlusskammer gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG dem Bundeskartellamt sowie der Landeskartellbehörde Sachsen-Anhalt Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Eine Stellungnahme erfolgte nicht.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

1. Zulässigkeit des Antrags

a) Zuständigkeit der Bundesnetzagentur

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die vorliegende Entscheidung nach § 31 EnWG ergibt sich aus § 54 Abs. 1 EnWG, diejenige der Beschlusskammer folgt aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG. Bei der Antragsgegnerin handelt es sich um ein Energieversorgungsunternehmen mit über 100.000 unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Kunden.

b) Antragsbefugnis

Die Antragsteller sind antragsbefugt.

Nach § 31 Abs. 1 EnWG können Personen oder Personenvereinigungen, deren Interessen durch das Verhalten eines Netzbetreibers erheblich berührt werden, bei der Regulierungsbehörde einen Antrag auf Überprüfung dieses Verhaltens stellen. Zwar handelt es sich bei den beiden Antrag stellenden Mietergemeinschaften der Rechtsform nach um Gesellschaften Bürgerlichen Rechts, die nicht den Status einer juristischen Person haben. Höchststrichterlich

anerkannt ist aber, dass auch diesen insoweit Rechtsfähigkeit zukommt, als sie durch Teilnahme am Rechtsverkehr eigene Rechte und Pflichten begründen¹. Dies ist bei den Antragstellern der Fall, da sie im Außenverhältnis zur Antragsgegnerin, zum Zusatzstromlieferanten sowie zum Messstellenbetreiber rechtswirksam auftreten und Verträge abschließen bzw. dies anstreben.

Dagegen kommt es für die Frage der Antragsbefugnis nicht darauf an, dass die Antragsteller ihre Gesellschaftsverträge in schriftlicher Form offen legen. Insbesondere kann nicht die Antragsgegnerin selbst Herausgabe dieser Dokumente verlangen, sondern allenfalls die Beschlusskammer, soweit die wirksame Gründung der Gesellschaft oder das Bestehen einer Vertretungsmacht ernsthaft in Frage steht. Dies ist nach Überzeugung der Beschlusskammer jedoch nicht der Fall.

Einerseits haben die Antragsteller in ausreichender Weise dargetan, dass man sich zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks zusammengeschlossen habe. Bereits dies ist zur Bejahung des Bestehens einer Gesellschaft Bürgerlichen Rechts gem. §§ 705 ff. BGB ausreichend. Denn die Gründung einer GbR kann grundsätzlich formfrei und damit auch mündlich erfolgen². Inhalt und Umfang des gemeinsamen Zwecks ist weder für die Frage der Antragsbefugnis noch hinsichtlich der Interessensberührung von Belang. Ebenso bestehen keine ernsthaften Zweifel daran, dass der Antrag stellende Gesellschafter Roland Heineck in wirksamer Weise von den Gesellschaftern hierzu bevollmächtigt worden ist. Denn der Beschlusskammer liegen von den Gesellschaftern unterzeichnete Vollmachtsurkunden beider Antragsteller vor. Im Übrigen kann auch die Übertragung der Geschäftsführung auf einen Gesellschafter bei der Gesellschaft Bürgerlichen Rechts grundsätzlich formfrei – sogar konkludent - erfolgen³.

Es sind vorliegend auch Normen der für ein Verfahren nach § 31 EnWG maßgeblichen Abschnitte des Energiewirtschaftsgesetzes entscheidungsrelevant. Die Regulierungsbehörde hat aufgrund des Antrags und der Darlegungen der Antragsteller insbesondere zu prüfen, inwieweit das Verhalten der Antragsgegnerin gegen die §§ 17, 18, 20 und 21b EnWG sowie gegen den auf dieser Grundlage erlassenen § 19 StromNZV verstößt.

¹ BGH, Urt. vom 29.01.2001, II ZR 331/00.

² Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 66. Auflage, München 2007, § 705 Rn. 12.

c) erhebliche Interessensberührung

Die Antragsteller sind durch das Verhalten der Antragsgegnerin in ihren Interessen erheblich berührt.

Hierfür ist grundsätzlich die Möglichkeit einer Interessensberührung ausreichend⁴. Allerdings setzt die Interessensberührung zumindest die Möglichkeit eines Rechtsverstoßes gegen die in § 31 Abs. 1 EnWG genannten Vorschriften voraus, da ohne die Möglichkeit einer Rechtsverletzung auch die rechtlich relevanten Interessen eines Antragstellers im besonderen Missbrauchsverfahren nach § 31 EnWG schlechthin nicht berührt sein können.

Bei einem - wie vorliegend - im Streit stehenden Verstoß gegen Vorschriften der Abschnitte 2 und 3 des EnWG ist es allerdings nicht erforderlich, dass die Antragsteller in eigenen aus den Vorschriften dieses Abschnitts resultierenden Rechtspositionen beeinträchtigt sein müssen. Denn nach dem Grundgedanken des § 32 Abs. 1 Satz 2 EnWG dienen die Vorschriften der Abschnitte 2 und 3 des EnWG auch dann dem Schutz anderer Marktbeteiligter, wenn sich der Verstoß nicht gezielt gegen diese richtet. Es ist also auch ausreichend, wenn sich der mögliche Verstoß gegen einen außerhalb des Verfahrens nach § 31 EnWG stehenden Dritten richtet.

In diesem Fall liegt eine „erhebliche“ Interessensberührung allerdings nur dann vor, wenn das gerügte Verhalten in einem konkreten und unmittelbaren Bezug zu Interessen der Antragsteller steht und sich auf diese auch auswirkt. Anderenfalls wären mit der Begründung eines behaupteten Rechtsverstoßes gegenüber einem Dritten über das fristgebundene Verfahren nach § 31 EnWG auch Populäransprüche zulässig, was dem intendierten Zweck als Streitbeilegungsverfahren massiv zuwider liefe.

Unter Zugrundelegung dieser Erwägungen ist im vorliegenden Fall eine erhebliche Interessensberührung der Antragsteller gegeben.

Die Antragsteller berufen sich zur Begründung des rechtswidrigen Verhaltens der Antragsgegnerin zwar maßgeblich auch auf Rechtspositionen, die Dritte betreffen. So führen sie die Verletzung des Anspruchs des Zusatzstromlieferanten auf Netzzugang (§ 20 EnWG) sowie den Anspruch des Messstellenbetreibers auf Ausübung seiner Tätigkeit nach Maßgabe des § 21b Abs. 2 EnWG i.V.m. § 19 Abs. 1 StromNZV an.

³ BGHZ 16, 394 (396 f.); Palandt, a.a.O., vor § 709 Rn. 4.

⁴ vgl. Salje, Energiewirtschaftsgesetz, 1. Auflage 2006; § 31 Rz. 4

Insoweit ist aber zu berücksichtigen, dass beide Akteure gerade im Auftrag der Antragsteller tätig sind. Die Antragsteller sind jeweils über einen all-inclusive-Stromlieferungsvertrag mit dem Zusatzstromlieferanten verbunden sowie über jeweils einen Messdienstleistungsvertrag mit dem Messstellenbetreiber. Eine Verletzung der Rechtspositionen dieser beiden Marktpartner wirkt sich damit auch auf die Antragsteller aus, da die Antragsteller aufgrund dieser Rechtsverletzung daran gehindert sind, das von ihnen verfolgte Messkonzept einzusetzen. Nach dem zugrunde zu legenden Sachverhalt ist davon auszugehen, dass die Antragsgegnerin auch jedem anderen im Auftrag der Antragsteller handelnden Dritten in gleicher Weise die verfolgte Methode untersagen würde.

d) Bestimmtheit des Antrags

Der Antrag ist ferner auch hinreichend bestimmt. Hierbei reicht es grundsätzlich aus, wenn ein Antragsteller auf den Wortlaut des § 31 Abs. 1 Satz 1 EnWG Bezug nimmt und die schlichte Überprüfung des Verhaltens eines Netzbetreibers verlangt. Die Stellung eines bestimmten Leistungs- oder Abwehrantrages ist nicht zwingend erforderlich. Es muss sich in diesem Fall aber zumindest in hinreichend deutlicher Art und Weise aus dem Gesamtvorbringen der Antragsteller ergeben, welches Verhalten des Netzbetreibers abgestellt oder vorgenommen werden soll.

Dies erschließt sich vorliegend aus dem Vortrag der Antragsteller. Diese legen dar, welche Messkonstellation vom Netzbetreiber zur Verfolgung ihres Vorhabens gewünscht wird und dass die geltend gemachte Interessenberührung gerade aus der Verweigerung dieses Begehrens resultiert.

2. Begründetheit des Antrags

Die Verweigerung des gewünschten Messkonzeptes durch die Antragsgegnerin verstößt gegen mehrere Vorschriften des Abschnittes 3 des dritten Teils des Energiewirtschaftsgesetzes sowie der auf dieser Basis erlassenen Stromnetzzugangsverordnung und wird deshalb durch die Bundesnetzagentur untersagt.

Die Antragsteller haben einen Anspruch auf Gewährung von Netzzugang in der Weise, dass nur der überschüssige BHKW-Strom unter bilanzieller Nutzung des öffentlichen Netzes einzuspeisen ist und nur der bei hausinterner Unterdeckung fehlende Strom netzentgeltspflichtig aus dem öffentlichen Netz aufgenommen werden muss. Hierfür hat die Antragsgegnerin die Einrichtung und Anerkennung eines geeigneten Summenzählpunktes zu gewährleisten.

a) Verstoß gegen § 20 EnWG zu Lasten der Antragsteller

Mit der Weigerung, den von den Antragstellern gewünschten Summenzähler in den jeweiligen Wohnobjekten als allein maßgeblichen Zählpunkt für die Überschussstrom-Einspeisung durch die Antragsteller anzuerkennen, verstößt die Antragsgegnerin gegen den Anspruch der Antragsteller auf Gewährung von Netzzugang zum Zweck der Stromeinspeisung nach § 20 EnWG.

aa) Abgrenzung zum Anspruch auf Gewährung von Netzanschluss

Die Antragsteller können einen Anspruch auf Anerkennung eines Summenzählpunktes zunächst nicht aus den auf Gewährung von Netzanschluss gerichteten Vorschriften der §§ 17, 18 EnWG bzw. aus dem Recht auf Anschlussnutzung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 EnWG herleiten.

Unter einem Netzanschluss ist die physikalisch wirksame Verbindung der Kundenanlage mit demjenigen Netz, das an der Abnahmestelle betrieben wird, zu verstehen⁵. Gem. § 5 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) endet der Netzanschluss grundsätzlich mit der Hausanschlusssicherung. Wenngleich diese Vorschrift nach Ansicht der Beschlusskammer primär in dem Sinne zur verstehen ist, dass jedenfalls die Zuständigkeit des Betreibers des dem Hausanschluss vorgelagerten Verteilnetzes an der Stelle der Hausanschlusssiche-

⁵ Salje, a.a.O., § 17 Rn. 28.

rung endet, und damit noch keine Aussage darüber getroffen ist, wie die hinter einer solchen Hausanschlusssicherung befindlichen Versorgungsanlagen qualitativ einzustufen sind, so ist durch § 5 NAV doch zumindest indiziert, dass technische Einrichtungen jenseits der Hausanschlusssicherung jedenfalls nicht von Vorschriften über die Gewährung eines Netzanschlusses erfasst werden.

Vielmehr dienen Messeinrichtungen bei Elektrizitätsnetzen der Erfassung entnommener oder eingespeister elektrischer Energie und sind notwendige Voraussetzung für die Gewährleistung und Organisation des Netzzugangs im Hinblick auf Bilanzierung und Abrechnung. Systematisch wird dies dadurch untermauert, dass sich alle maßgeblichen Vorschriften über die Durchführung von Messstellenbetrieb und Messung in der Stromnetzzugangsverordnung finden, die die Gewährleistung des Netzzugangsanspruchs im Detail ausgestaltet. Insoweit führt auch die Begründung zum Entwurf der Niederspannungsanschlussverordnung⁶ aus, dass die Messung der gelieferten Energie nicht Gegenstand der Niederspannungsanschlussverordnung ist, sondern der Abrechnung der Leistungen des Netzbetreibers im Rahmen des Netzzugangsvertrages und der Energielieferung des Lieferanten dienen.

Nach dem Vorgesagten ist auch der Anspruch auf Anschlussnutzung nicht einschlägig. Diesbezüglich stellt § 3 Abs. 1 Satz 2 NAV klar, dass die Anschlussnutzung weder die Belieferung des Anschlussnutzers mit Elektrizität noch den Zugang zu den Elektrizitätsversorgungsnetzen im Sinne des § 20 EnWG umfasst.

bb) kein Ausschluss durch KWKG

Der Anspruch auf Netzzugang nach § 20 EnWG besteht in der vorliegenden Konstellation ungeachtet der Tatsache, dass für die Abnahme und Vergütung von Strom, der durch BHKW-Anlagen erzeugt wird, das Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG) als Spezialgesetz im Grundsatz vorrangig anwendbar ist.

Das KWKG regelt in § 4 Abs. 1 die Verpflichtung von Netzbetreibern gegenüber den Betreibern von KWK-Anlagen zur Erstellung des erforderlichen Netzanschlusses sowie zur Energieabnahme. Dagegen trifft das KWKG keine spezielle Regelung hinsichtlich der Gewährung von Netzzugang und vermag aus diesem Grund auch nicht die Anwendbarkeit des § 20 EnWG zugunsten von

⁶ BR-Drucksache 367/06 vom 26.05.2006, S. 61.

Erzeugern auszuschließen, die Netzzugang zum Zweck der Einspeisung von KWK-Strom begehren.

cc) Anspruchsverpflichtete und Anspruchsbegünstigte

Die Antragsgegnerin ist als Betreiberin eines Elektrizitätsverteilnetzes Adressatin des Anspruchs auf Netzzugang. Die Antragsteller fallen unter den Begriff des „jedermann“ nach § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG und sind damit grundsätzlich anspruchsbegünstigt.

dd) Anspruchsinhalt

Der Anspruch nach § 20 Abs. 1 EnWG ist gerichtet auf die Gewährung von Netzzugang nach sachlich gerechtfertigten Kriterien und auf diskriminierungsfreie Art und Weise. Daneben ist das in § 20 Abs. 1 Satz 2 und 3 EnWG genannte Kriterium der Effizienz des Netzzugangs auch in den Anspruch nach Satz 1 hineinzulesen. Wenngleich sich dieses Merkmal nach dem Wortlaut der Vorschrift auf den Umfang der Zusammenarbeit der Netzbetreiber im Rahmen der Gewährleistung von Netzzugang sowie auf die Bereitstellung erforderlicher Informationen gegenüber Netznutzern bezieht, muss es – namentlich unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG – erst recht auch als allgemeine Anforderung an die Art der Zugangsgewährung im eigentlichen Zugangsanspruch enthalten sein⁷. Daneben gewährt § 21 Abs. 1 EnWG einen Anspruch darauf, dass die Bedingungen für den Netzzugang „angemessen“ sind.

Unter Zugrundelegung dieser Kriterien können die Antragsteller im Rahmen der Geltendmachung ihres Netzzugangsanspruchs von der Antragsgegnerin verlangen, dass diese die erforderlichen Vorkehrungen trifft, um den Antragstellern die ausschließliche Einspeisung des hausintern nicht benötigten Überschussstroms in effizienter Weise zu ermöglichen. Dies umfasst vorliegend auch die Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Anerkennung eines Summenzählpunktes.

Unter *Netzzugang* im Sinne des § 20 EnWG ist abstrakt die Einräumung eines Nutzungsrechts an einem im fremden Eigentum stehenden System von Lei-

⁷ In diesem Sinne Salje, a.a.O., § 20 Rn. 18.

tungen zum Zweck der Erreichung eines Versorgungsziels zu verstehen⁸. Konkret lässt sich die Tätigkeit beschreiben als Durchführung eines Transports von Energie über das Netz⁹. Eine detaillierte Ausgestaltung der Regeln, nach denen diese Transportaufgabe¹⁰ zwischen Netzbetreibern und Netznutzern durchzuführen ist, findet sich in der Stromnetzzugangsverordnung. Nach § 4 Abs. 1 Satz 1, 2 StromNZV setzt die Abwicklung der Transportaufgabe voraus, dass eine Einspeise- oder Entnahmestelle einem Bilanzkreis zugeordnet ist, damit die an diesem Punkt eingespeiste oder entnommene Elektrizität für die bilanzielle Abwicklung und Abrechnung zugrunde gelegt werden kann. Die Zuordnung einer Einspeisestelle zu einem Bilanzkreis wird bewerkstelligt, indem durch den zuständigen Netzbetreiber für den gewünschten Netzpunkt eine eindeutige Zählpunktbezeichnung vergeben und registriert wird; zur Gewährung des Netzzugangs ordnet der Netzbetreiber auf Anfrage des Netznutzers sodann diesen Zählpunkt sowie die dort anzubringende Messeinrichtung einem für die Abwicklung benannten Bilanzkreis zu. Die Einrichtung, Registrierung und Bilanzkreiszuordnung von Zählpunkten ist damit unabdingbare Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Transportdienstleistungen des Netzes und damit für die Realisierung des Netzzugangsanspruchs eines potentiellen Netznutzers.

Aufgrund dieser grundlegenden Bedeutung von Zählpunkten kann der Anspruch auf Netzzugang in seiner Reichweite aber nicht allein darauf gerichtet sein, dass lediglich die bereits im Netz existierenden Zählpunkte zur Abwicklung der Netznutzung benannt und verwendet werden dürfen. Denn ansonsten hätte der Netzbetreiber allein durch das Festhalten am jeweiligen status quo die Möglichkeit, neue Nutzungskonzepte und Belieferungsmodelle zu verhindern oder jedenfalls erheblich einzuschränken. Durch geänderte Abnahme- oder Kundenstrukturen kann die Einrichtung und Registrierung neuer Zählpunkte im Netz aber gerade erforderlich werden, damit potentielle Netznutzer die Transportleistungen des Netzes effizient und preisgünstig in Anspruch nehmen können. Der Anspruch auf Netzzugang muss deshalb auch die Möglichkeit umfassen, neue und bislang nicht beim Netzbetreiber geführte Entnahmestellen zur Einrichtung und Registrierung einer Zählpunktbezeichnung anzumelden und zu nutzen.

⁸ Salje, a.a.O., vor § 20 Rn. 1.

⁹ vgl. Gesetzesbegründung EnWG-E, BT-Drucksache 15/3917, S. 59.

¹⁰ *Transport* dürfte in diesem Zusammenhang untechnisch verwendet worden sein und zielt nicht auf eine Unterscheidung zwischen Übertragungs- und Verteilnetzen ab.

Die Beschlusskammer teilt insoweit ausdrücklich nicht die von der Antragsgegnerin geäußerte Auffassung, wonach die Anerkennung oder Nichtanerkennung eines Zählpunktes (in diesem Fall in Form einer Summenzählung) keinen Bezug zur Frage der Nutzung des Netzes und zur Verwirklichung des Netzzugangsanspruchs habe. Denn wenn diese Auffassung zuträfe und Fragen der Anerkennung eines Zählpunktes weder den Anspruch auf Herstellung eines Netzanschlusses noch einen solchen auf Gewährung von Netzzugang beträfe, so müsste die Antragsgegnerin sich letztlich die Frage stellen, im Rahmen welches rechtlichen Anspruchs sie überhaupt noch auf die Einrichtung und Anerkennung von Zählpunkten Einfluss zu nehmen gedenkt, wenn – wie hier – auch zur Durchführung des Messstellenbetriebes ein externer Dritter beauftragt worden ist.

Vorliegend haben sich die Gesellschafter der Antragsteller zusammengeschlossen, um den gemeinsamen Zweck einer Stromerzeugung mittels BHKW-Anlagen unter gleichzeitigem unmittelbarem Eigenverbrauch dieses Stroms zu erreichen. Zugleich haben die Gesellschafter die Entscheidung getroffen, für Überschussstromeinspeisung und Zusatzstrombezug nur noch in ihrer Gesamtheit als Gesellschaft Bürgerlichen Rechts nach außen aufzutreten und die Verrechnung des Stromverbrauchs jedes einzelnen Gesellschafters allein im Innenverhältnis der Gesellschaft zu erledigen. Dieser Nutzerstruktur widerspricht es, wenn seitens der Antragstellerin in Bezug auf den gewünschten Summenzählpunkt weiterhin auf nunmehr gesellschaftsinterne Strukturen abgestellt wird. Im Außenverhältnis sind der Antragsgegnerin zwei neue Netznutzer in Gestalt der Antragsteller gegenübergetreten, die ihren Anspruch auf Gewährung von Netzzugang in einer bestimmten Weise geltend machen.

Dies ist mit der Situation vergleichbar, dass ein früher von mehreren Parteien bewohntes Gebäude (z.B. Mehrfamilienwohnhaus) nunmehr in der Weise umgebaut wird, dass es zukünftig komplett von einer einzigen Mietpartei (z.B. Gewerbemieter) genutzt wird. Der neue Nutzer würde zu Recht an den zuständigen Netzbetreiber herantreten und für das gesamte von ihm genutzte Gebäude einen einzigen Zählpunkt mit Messeinrichtung fordern. Der Netzbetreiber könnte im Gegenzug nicht damit argumentieren, dass für die maßgeblichen Zählpunkte weiterhin auf die ehemaligen Wohnstrukturen abzustellen sei und die Abrechnung weiterhin etwa mittels mehrerer Etagenzähler zur erfolgen habe.

ee) Effizienter Netzzugang

Die Antragsteller müssen sich von der Antragsgegnerin auch nicht auf alternative Modelle zur Realisierung des vorrangigen Eigenverbrauchs des selbst erzeugten BHKW-Stroms in Kombination mit dem Bezug des Zusatzstroms verweisen lassen, etwa mittels der vorgeschlagenen Zusammenfassung und Saldierung der Einzelmesswerte und optionaler Bildung eines eigenen Bilanzkreises zur Ermittlung der Menge des benötigten Zusatzstroms. Denn diese Abwicklung war einerseits durch die Antragsteller als Netznutzungsform gar nicht angefragt worden, andererseits müssen sich die Antragsteller auf dieses Verrechnungsmodell auch deshalb nicht verweisen lassen, da nach Überzeugung der Beschlusskammer die Gewährung eines effizienten Netzzugangs hierdurch erheblich in Frage gestellt würde.

Die Anlegung des Kriteriums des effizienten Netzzugangs bedeutet, dass zur Verwirklichung desselben die Kosten und Nutzen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen müssen und dem Zugangspetenten nur diejenigen Netzleistungen angeboten werden, die dieser benötigt¹¹.

Das Kriterium eines effizienten Netzzugangs wäre bei der Realisierung der von der Antragsgegnerin angebotenen Abwicklungsmethode nicht gegeben. Zwar mag dieses Modell jeglichen Umbau der in den beiden Wohnobjekten der Antragsteller befindlichen Hausinstallationen vermeiden können. Wie zwischen den Beteiligten aber unstreitig ist, wird auch bei Nutzung dieses Abwicklungsmodells der gesamte von den Mietern benötigte Strom in Bezug auf die Netzentgeltspflichtigkeit so behandelt, als würde er vollständig aus dem öffentlichen Netz aufgenommen. Damit ist aber dem Netzzugangsinteresse der Antragsteller letztlich nicht gedient, denn dies würde sich im Ergebnis wie ein aufgezwungener Netzzugang bezüglich der physikalisch rein hausintern zu verbrauchenden Strommengen auswirken.

¹¹ OLG Düsseldorf, Beschluss v. 30.08.2006, Az. VI-3 Kart 295/06 (V); Salje, a.a.O., § 20 Rn. 18.

ff) *Einschränkung des Zugangsanspruchs im Rahmen sachlich gerechtfertigter Kriterien ?*

aaa) Der Anspruch der Antragsteller auf Gewährung von Netzzugang erfährt auch nicht dadurch eine Einschränkung, dass er im Rahmen *sachlich gerechtfertigter Kriterien* gem. § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG bzw. *angemessener Bedingungen* nach § 21 Abs. 1 EnWG von vornherein nur auf Konstellationen völlig neu eingerichteter Entnahmestellen - wie im obigen Beispiel des Umbaus eines Wohnhauses zu einem Gewerbeobjekt – beschränkt wäre oder bezüglich der Einrichtung von Summenzählpunkten vom Netzbetreiber kategorisch in Frage gestellt werden könnte.

Nach Auffassung der Beschlusskammer kann eine solche Beschränkung des Anspruchs auf Netzzugang aus der Formulierung und Systematik der §§ 20, 21 EnWG nicht entnommen werden. Vielmehr ist dem Begehren des Netznutzers auf Nutzung eines bestimmten Entnahmepunktes unabhängig davon nachzukommen, ob es hierdurch möglicherweise insgesamt zu einer summenmäßigen Reduzierung der Entnahmestellen kommt. Einwände des Netzbetreibers hinsichtlich negativer betriebswirtschaftlicher und volkswirtschaftlicher Auswirkungen – auch in Gesamtschau mit dem Eigenverbrauch selbst erzeugten Stroms – können vom Netzbetreiber grundsätzlich nur im Rahmen des § 20 Abs. 2 EnWG etwa wegen Unzumutbarkeit vorgebracht werden, sind dann jedoch auch substantiiert darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen¹². Ein Ausschluss bestimmter Fallgruppen des Netzzugangs bereits innerhalb des Erfordernisses *sachlich gerechtfertigter Kriterien* würde hingegen eine Umgehung der strengen Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 EnWG ermöglichen.

bbb) Beim Erfordernis sachlich gerechtfertigter Kriterien ist insbesondere auch die Tatsache zu berücksichtigen, dass die Anschluss-, Abnahme- und Vergütungspflicht in § 4 KWKG zwar den zuständigen Netzbetreiber verpflichtet, den durch eine BHKW-Anlage erzeugten Strom vollständig abzunehmen. Daraus lässt sich aber nicht im Umkehrschluss entnehmen, dass sämtlicher erzeugter Strom auch zwingend in das öffentliche Netz einzuspeisen ist. Zu dieser Frage ist in Rechtsprechung und Literatur anerkannt, dass der Erzeuger

¹² Salje, a.a.O., § 20 Rn. 45.

sehr wohl die Wahl hat, ob er den selbst erzeugten Strom ganz oder teilweise direkt selbst verbraucht¹³. Ein solches Recht würde wirtschaftlich aber leer laufen, wenn der Erzeuger auf ein Verwertungsmodell beschränkt wäre, bei dem er den erzeugten Strom zwar physikalisch selbst und unmittelbar verbraucht, in bilanzieller Hinsicht aber so behandelt wird, als nehme dieser Strom zunächst den Umweg über das öffentliche Netz. Auch insofern trägt das begehrte Messkonzept dazu bei, die Bilanzierung und Entgeltspflichtigkeit mit der tatsächlichen Verbrauchssituation parallel zu führen.

gg) Unzumutbarkeit nach § 20 Abs. 2 EnWG

Auch im Rahmen des § 20 Abs. 2 EnWG vermögen die von der Antragsgegnerin vorgebrachten Einwände jedoch ebenfalls keinen Verweigerungsgrund in Bezug auf den begehrten Netzzugang zu begründen.

aaa) Einnahmeverluste aufgrund geringerer Stromentnahme

Dies gilt zunächst für die Darlegungen der Antragsgegnerin, die angestrebte Kombination aus Netzzugang mittels Summenzähler und unmittelbarem Eigenverbrauch des erzeugten BHKW-Stroms habe eine nennenswerte Reduzierung der Stromaufnahme aus dem öffentlichen Netz und damit erhebliche Ausfälle bei Netzentgelten, Steuern, Konzessionsabgaben, KWK- und EEG-Umlagen zur Folge.

Soweit die Antragsgegnerin sich auf negative Folgen für die öffentlichen Haushalte aufgrund von Steuer- und Abgabenausfällen bezieht, sind diese bereits nicht geeignet, eine Unzumutbarkeit der Zugangsgewährung zu begründen. Denn der Wortlaut des § 20 Abs. 2 Satz 1 EnWG („ihnen nicht zumutbar ist“) stellt klar, dass die Unzumutbarkeit sich gerade auf den Netzbetreiber selbst und die ihn unmittelbar betreffenden negativen Auswirkungen beziehen muss. Belastungen der öffentlichen Haushalte sind dagegen steuer- und abgabenrechtliche Nebenfolgen, die allenfalls mittelbar den Netzbetreiber betreffen.

Bezüglich der vorgetragenen erheblichen Mindereinnahmen bei den Netzentgelten auf Seiten der Antragsgegnerin selbst hat diese hingegen nicht in aus-

¹³ LG Mannheim, ZNER 1999, 31 [32] in Bezug auf das damalige Stromeinspeisegesetz; zur vergleichbaren Rechtslage beim EEG siehe Altrock/Oschmann/Theobald, Kommentar zum EEG, 1. Aufl. 2006, § 4 Rn. 34; Salje, Kommentar zum EEG, 3. Aufl. 2005, § 4 Rn. 92.

reichender Weise dargetan, dass ein solches Nutzungsmodell sich für sie im Endeffekt unzumutbar auswirkt.

Eine Unzumutbarkeit kann insoweit jedenfalls nicht allein auf den vorliegenden konkreten Einzelfall gestützt werden. Unabhängig davon, ob für die anzunehmenden Netzentgelt-Einnahmeausfälle die von der Antragsgegnerin angeführte Summe von etwa 2.100 EUR oder die von den Antragstellern benannte Summe von ca. 790 EUR für jedes der beiden Wohnobjekte zu veranschlagen wäre, würde sich eine Umlegung dieser Mindereinnahmen auf die Netzentgelte im gesamten Netzgebiet der Antragsgegnerin nicht in wahrnehmbarer Größenordnung auswirken.

bbb) Befürchtung des Eintritts eines Massenphänomens

Für die Annahme einer erheblichen Erhöhung der Netzentgelte dadurch, dass bei Zulassung des begehrten Netzzugangsmodells ein massenhafter Trend zur Umsetzung solcher Modelle im Netzgebiet der Antragstellerin zu befürchten wäre, hat die Antragsgegnerin nach Ansicht der Beschlusskammer hingegen nicht in ausreichender Weise belastbare Anhaltspunkte vorgetragen, die eine solche Befürchtung als begründet erscheinen lassen. Insoweit reicht unter Berücksichtigung der Anforderungen des § 20 Abs. 2 EnWG jedenfalls die bloße Behauptung, es sei bei 1,76 Mio. Zählpunkten eine Reduzierung um 10 % zu erwarten, nicht aus.

Auch bei Heranziehung anderweitiger Anhaltspunkte, die der Beschlusskammer durch den Gesamtvortrag der Parteien zur Kenntnis gelangt sind, erscheint die Annahme eines bevorstehenden Massenphänomens derzeit als nicht angebracht.

Zu beachten ist hierbei, dass das geplante Modell der Antragsteller im Wesentlichen mit der Frage steht und fällt, ob es diesen gelingt, die überwiegende Anzahl der Mieter von den Vorzügen des Systems zu überzeugen und diese damit dazu zu bewegen, der Gesellschaft beizutreten. Finden sich in einer solchen Konstellation nur wenige Interessierte oder besteht eine hohe Mieterfluktuation, so ist bereits zweifelhaft, ob die Anschaffung, der Einbau und der Betrieb einer BHKW-Anlage sich überhaupt rechnet oder auf sicherer Grundlage planen lässt. Zu berücksichtigen ist hierbei auch, dass die Gesamteffizienz des Verwertungsmodells insofern unter einem ständigen Erfolgsdruck steht, als die Mieter nach der glaubhaften Darlegung der Antragsteller jederzeit die Möglich-

keit haben, aus der Gesellschaft auszuscheiden und zu einer die freie Lieferantwahl ermöglichenden Anschlusskonstellation zurückzuwechseln.

Zugleich ist sich die Beschlusskammer der Tatsache bewusst, dass die Bejahung eines Netzzugangsanspruchs in der vorstehend beschriebenen Weise durchaus dazu führen kann, dass auch in anderen, mit der vorliegenden Konstellation nicht völlig identischen Fällen, eine gewisse Tendenz zur Zusammenlegung von Entnahmestellen einsetzen könnte. Hierbei ist aber darauf hinzuweisen, dass bei Beurteilung der Frage der Unzumutbarkeit gem. § 20 Abs. 2 EnWG im Wege einer Gesamtabwägung aller Umstände stets genau zu prüfen sein ist, ob eine begehrte Summenzählmethode etwa den ausschließlichen Zweck einer Entgelteinsparung durch Mitnahme von bloßen Mengenvorteilen beim Stromeinkauf („Rabattgesellschaft“) verfolgt oder möglicherweise eine Arealversorgung zu etablieren versucht, die ihre Anschlussnehmer dauerhaft und unumkehrbar von einer freien Lieferantwahl ausschließen würde. Darüber hinaus wäre in solchen Fällen ab dem Vorliegen einer Versorgungsstruktur von gewissem Umfang auch die Annahme eines Netzes nicht fern liegend, was aufgrund der dann gegebenen Anwendbarkeit des EnWG wiederum die Frage der Ermöglichung eines freien Lieferantwechsels und der Genehmigungspflicht in Bezug auf Netzentgelte aufwerfen würde.

Aus den vorgenannten Gründen erscheint es daher derzeit nicht angebracht, sämtliche denkbaren Konzepte einer Summenzählung in die Abschätzung mit einzubeziehen, ob langfristig erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Netz der Antragsgegnerin durch das Einsetzen eines Massenphänomens zu erwarten sind.

ccc) Gesetzliche Privilegierung kleiner Erzeugungsanlagen

Vorliegend kann sich das Netzzugangsbegehren der Antragsteller auf eine vom Gesetzgeber gewollte Privilegierung dieser Nutzungsart stützen. Denn aus dem Energiewirtschaftsgesetz ergeben sich deutliche Anzeichen dafür, dass der unmittelbare Eigenverbrauch von Strom, der durch kleine KWK- oder EEG-Anlagen selbst erzeugt wurde, durch den Gesetzgeber des EnWG gerade vorausgesehen und sogar ausdrücklich erwünscht ist:

Anhaltspunkte hierfür finden sich etwa in § 18 Abs. 2 EnWG. Danach ist die Berufung eines Anschlusspetenten auf die allgemeine Anschlusspflicht des § 18 Abs. 1 EnWG grundsätzlich dann ausgeschlossen, wenn dieser zur Deckung des Eigenbedarfs eine Anlage zur Erzeugung von Elektrizität betreibt.

Nach der ratio der Vorschrift sollte dem Netzbetreiber nicht zugemutet werden, dem Eigenerzeuger einen Netzanschluss für die Stromentnahme unter den anschlussnehmerfreundlichen Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 EnWG erstellen zu müssen, wenn zugleich voraussehbar ist, dass dieser aufgrund der Eigenerzeugung und des unmittelbaren Eigenverbrauchs nur geringe Stromentnahmen aus dem öffentlichen Netz und damit geringe Netzentgelte generieren wird.

Von dieser Regelung wird jedoch in § 18 Abs. 2 Satz 3 EnWG eine Rückausnahme für KWK- und EEG-Anlagen gemacht, die eine elektrische Leistung bis 150 kW aufweisen. Offenbar erachtete der Gesetzgeber dezentrale Stromerzeuger dieser Größenordnung als grundsätzlich so förderungswürdig, dass sich diese trotz zu erwartender geringer Stromentnahmen dennoch auf die ihnen günstige allgemeine Anschlusspflicht berufen können.

Ebenso tritt der Wille des Gesetzgebers zur bewussten Förderung des Eigenverbrauchs kleiner Erzeugungsanlagen in § 37 Abs. 1 EnWG sowie in § 4 der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) zu Tage: Grundsätzlich ist der Kunde im Fall der Grundversorgung verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf aus den Lieferungen des Grundversorgers zu decken; bei Einsatz einer Eigenerzeugungsanlage gewährt § 37 Abs. 1 Satz 1 EnWG grundsätzlich keinen Anspruch auf Grundversorgung. Ausgenommen ist aber auch hier die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 kW elektrischer Leistung sowie aus EEG-Anlagen.

Gegen diese Schlussfolgerung greift auch nicht das von der Antragstellerin geäußerte Argument durch, dass aus der Privilegierung kleiner Erzeugungsanlagen in § 18 und 37 EnWG und dem Fehlen einer entsprechenden Regelung in § 20 EnWG gerade im Gegenteil resultiere, dass der Netzzugang solcher Erzeugungsanlagen unter Ermöglichung unmittelbaren Eigenverbrauchs dieses Stroms vom Gesetzgeber nicht gewollt sei.

Dies erscheint einerseits deshalb als nicht überzeugend, weil es systematisch wenig Sinn machen würde, in der Frage des allgemeinen Netzanschlusses und des Strombezuges vom Grundversorger ein Zugeständnis an kleine Selbsterzeuger zu machen, das für Einspeisung und Entnahme ebenfalls zentrale Element des Netzzugangs dagegen für Fälle unmittelbaren Eigenverbrauchs zu verwehren. Vielmehr ist der Grund für einen entsprechenden fehlenden Hinweis in § 20 EnWG in dem strukturellen Unterschied zwischen den Ansprüchen auf Netzanschluss, Netzzugang und Grundversorgung zu finden:

§ 18 EnWG gewährt einen Netzanschluss zu allgemeinen Bedingungen. Diese sind für Anschlussnehmer im Vergleich zum Anschlussanspruch nach § 17 EnWG in der Regel günstiger, da der Netzbetreiber bei allen nach § 18 EnWG anzuschließenden Anschlussnehmern im Gemeindegebiet nur die selben Konditionen stellen darf, bei § 17 EnWG aber die Anschlussbedingungen im Rahmen der Angemessenheit an besonderen Umständen des Einzelfalles ausrichten kann. § 18 Abs. 2 EnWG nimmt nun große Eigenerzeugungsanlagen von diesem günstigen Anspruch aus.

Vergleichbar damit gewährt § 36 EnWG eine im Vergleich zur freien Lieferantwahl einheitliche Grundversorgung zu allgemeinen Bedingungen, die Erschwernisse für den Grundversorger im Einzelfall außer Betracht lässt. Über § 37 Abs. 1 EnWG werden auch hier Kunden ausgenommen, die große Eigenerzeugungsanlagen betreiben.

Eine damit korrespondierende Regelungsstruktur enthalten die Vorschriften zum Netzzugang jedoch gar nicht. In § 20 EnWG existiert keine Abstufung zwischen einem Netzzugangsanspruch zu individuellen Konditionen und einem solchen zu allgemeinen Bedingungen. Der Gesetzgeber hat hier nur den einheitlichen Anspruch auf Netzzugang vorgesehen und trägt unterschiedlichen Rahmenbedingungen beim Netzzugang durch differenzierte Netzentgeltmodelle (etwa Sonderformen der Netznutzung, § 19 StromNEV) Rechnung. Da es für Eigenerzeugungsanlagen in § 20 EnWG keine besonderen Regelungen gibt, die den Zugangsanspruch analog zu § 18 Abs. 2 und § 37 Abs. 1 relativieren, bedurfte es insofern in § 20 EnWG auch keiner Rückausnahme für kleine KWK- und EEG-Anlagen.

ddd) Keine Berufung auf nicht vorgesehene Versorgungsstruktur

Darüber hinaus überzeugt auch das Argument der Antragsgegnerin nicht, dass der Gesetzgeber des EnWG für die Versorgung von Kunden lediglich die beiden Kategorien Energieversorgungsnetz und Objektnetz vorgesehen habe und die Antragsteller nun die Schaffung einer weiteren, nicht zulässigen Versorgungskonstellation verlangten.

Bereits aus dem Wortlaut des § 110 EnWG ergibt sich, dass die Anerkennung eines Objektnetzstatus generell nur dann in Frage kommt, wenn kein Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung vorliegt. Daher ist – auch unter Berücksichtigung der Definitionen in § 3 Nr. 16 und 17 EnWG - anzuerkennen, dass es bereits mindestens drei Kategorien von Netzen geben muss, nämlich

Netze, Netze der allgemeinen Versorgung und Objektnetze. Dass darüber hinaus auch nicht ausgeschlossen ist, dass Versorgungsstrukturen existieren, die zwar nicht als Netz im Sinne des EnWG zu bezeichnen sind, gleichwohl aber ebenfalls der Versorgung von Letztverbrauchern mit Elektrizität dienen, ergibt sich etwa aus der Niederspannungsanschlussverordnung: Dort findet sich in § 2 Abs. 4 der Begriff der „Kundenanlage“, an anderer Stelle (§ 5) der Terminus „elektrische Anlage“. Es steht außer Frage, dass auch solche Leitungsstrukturen nicht auf die Versorgung eines einzigen Abnehmers beschränkt sind. Ist dem aber so, dann kann auch nicht bestritten werden, dass die Antragsteller jedenfalls einen Netzzugang für durchaus gesetzlich vorgesehene Versorgungsstrukturen begehren.

In diesem Zusammenhang greift auch die Berufung der Antragsgegnerin auf eine etwaige Pflicht der Antragsteller zur Vorlage einer Genehmigung für die Aufnahme des Netzbetriebs nach § 4 Abs. 1 EnWG nicht durch. Abgesehen von der Tatsache, dass das Vorliegen eines Netzes bei den beiden von den Antragstellern genutzten überschaubaren Versorgungsstrukturen sehr fraglich erscheint, ist jedenfalls der Betreiber des dem betreffenden Netzbetreiber vorgelagerten Netzes nicht vom Schutzbereich des § 4 EnWG umfasst, sondern es handelt sich vielmehr um eine Schutznorm zugunsten der Allgemeinheit, wie der Verweis in § 4 Abs. 2 EnWG auf die Pflicht zur Gewährleistung eines dauerhaften Netzbetriebes zeigt.

eee) Unerwünschte Herauslösung von Versorgungsinseln

Auch die Argumentation der Antragsgegnerin und der Landesregulierungsbehörde Sachsen-Anhalt, die Zulassung des angestrebten Gesamtkonzeptes aus Summenzählung und unmittelbarem Eigenverbrauch selbst erzeugten Stroms sei durch den Netzbetreiber auch im Grundsatz deshalb nicht hinzunehmen, weil dies der Herausbildung von Versorgungsinseln Vorschub leiste, die nicht mehr aus dem öffentlichen Netz der Antragsgegnerin versorgt würden, kann ebenfalls nicht überzeugen.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung¹⁴, die in diesem Aussagegehalt nach Überzeugung der Beschlusskammer auch unter dem Rechtsregime des neuen

¹⁴ BGH, Urt. vom 28.06.2005, Az. KVR 27/04 (*Mainova*-Entscheidung), Juris Nr. KORE313802005, Rn. 44 ff.

Energiewirtschaftsrechts weiterhin ihre Geltung beanspruchen kann, hat es ein Netzbetreiber infolge der gesetzlich gewollten Liberalisierung der Energiemärkte hinzunehmen, dass sich Inseln im Netzgebiet bilden, die vom betreffenden Netz nicht bzw. wie im vorliegenden Fall nicht vollständig versorgt werden. Wenn der Bundesgerichtshof in diesem Zusammenhang anmerkt, dass sich den Vorschriften über den Netzanschluss kein gesetzgeberisches Ziel entnehmen lässt, wonach im Interesse eines einheitlichen örtlichen Versorgungsmarktes und einer einheitlichen Tarifstruktur möglichst alle in einem Versorgungsgebiet ansässigen Kunden von dem Betreiber des Energieversorgungsnetzes versorgt werden sollen, so muss diese Aussage in gleicher Weise auch für die Frage gelten, ob ein Netzbetreiber sich eines Messkonzeptes verweigern darf, das aufgrund von Selbsterzeugung und Eigenverbrauch die Inanspruchnahme des öffentlichen Netzes überwiegend vermeidet. Von daher erscheint für die Beschlusskammer die Berufung der Antragsgegnerin auf das Argument nicht zutreffend, es entspreche dem Ordnungssystem der leitungsgebundenen Energieversorgung, dass innerhalb eines Versorgungsgebietes die jeweiligen Personen, die Strom beziehen, auch an das öffentliche Netz angeschlossen seien und den gesamten benötigten Strom hieraus beziehen.

Ferner ist auch anhand der Gesetzgebungsgeschichte des § 17 Abs. 3 EnWG ersichtlich, dass der Gesetzgeber sich einer möglichen Entwicklung hin zu einer Herauslösung von Versorgungsinseln aus dem Netz der allgemeinen Versorgung bewusst war und in Kenntnis dessen keine ausdrückliche Regelung in das EnWG aufgenommen hat, sondern lediglich eine bis zum heutigen Tag nicht ausgeübte Verordnungsermächtigung vorsah:

So wies der Bundesrat in seiner Stellungnahme¹⁵ zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum EnWG darauf hin, dass anlässlich der Liberalisierung der Zielkonflikt zwischen angestrebtem Wettbewerb und einer weiterhin kostengünstigen Netzinfrastruktur insbesondere dadurch entschieden beeinflusst werde, ob und unter welchen Bedingungen so genannte Arealverteiler an das Netz der allgemeinen Versorgung anzuschließen sind. In diesem Zuge sprach sich der Bundesrat dafür aus, Regelungen vorzusehen, dass Arealverteilerunternehmen, soweit sie Letztverbraucher in Niederspannung beliefern, nur Anspruch auf Anschluss an das Niederspannungsnetz mit entsprechender Netzentgeltspflicht haben.

¹⁵ BT-Drucksache 15/3917, S. 78 (Anlage 2).

Dieser Empfehlung des Bundesrates ist der Gesetzgeber des EnWG in dieser Reichweite aber gerade nicht gefolgt. In der Gegenäußerung der Bundesregierung¹⁶ findet sich der Hinweis, dass gerade die Erweiterung des wettbewerblichen Ordnungsrahmens dem Ziel einer kostengünstigen Struktur der Energieversorgungsnetze dient. Eine ausdrückliche Regelung zur Behandlung von Arealnetzen findet sich in der Folge in den weiteren Entwürfen und in der Gesetz gewordenen Fassung des EnWG mit Ausnahme Verordnungsermächtigung in § 17 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 EnWG nicht.

Weiter findet sich in § 48 Abs. 1 Satz 2 EnWG (Konzessionsabgaben) die Regelung, dass eine Versorgung von Letztverbrauchern auch vorliegt, wenn ein Weiterverteiler über öffentliche Verkehrswege mit Elektrizität oder Gas beliefert wird, der diese Energien ohne Benutzung solcher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleitet. Offenbar hat der Gesetzgeber auch an dieser Stelle mögliche Auswirkungen auf die Konzessionsabgabepflicht vorhergesehen und einer Regelung zugeführt. Die Schlussfolgerung der generellen Unzulässigkeit einer Aggregation kann also nicht gezogen werden.

fff) Keine Weiterleitungserlaubnis i.S.d. § 22 AVBEltV

Ebenfalls als nicht überzeugend ist die auch nach Inkrafttreten der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) weiterhin durch die Antragsgegnerin vertretene Ansicht zu bewerten, dass das angestrebte Konzept der Antragsteller einer Zustimmung der Antragsgegner zur Stromweiterleitung bedürfe. Bereits die nicht mehr in Kraft befindliche Vorschrift des § 22 Abs. 1 Satz 2 AVBEltV fand unter Berücksichtigung der durch das EnWG 2005 eingeführten strikten Trennung von Netz und Vertrieb (Unbundling) nur Anwendung auf die jeweiligen Vertriebsunternehmen. Dagegen konnten sich Netzbetreiber hierauf grundsätzlich nicht berufen, da eine Weiterleitung von Strom durch den an das Netz angeschlossenen Belieferungskunden an Dritte Verbraucher die Interessen des Netzbetreibers nicht negativ tangiert. Entsprechend ist in die NAV als Nachfolgevorschrift zur AVBEltV auch kein Pendant zu § 22 Abs. 1 Satz 2 aufgenommen worden.

ggg) Lieferantenwahl, De-Minimis-Regelungen, Zählpunktdefinitionen

¹⁶ BT-Drucksache 15/4068 vom 28.10.2004, S. 3 rechte Spalte.

Schließlich bezieht sich die Antragsgegnerin auf mehrere Argumente, deren Grundlage allesamt in einer Schutzwirkung zugunsten Dritter zu suchen sind, die jedoch nicht als Rechtfertigung für die Verweigerung eines Netzzugangs herangezogen werden können:

Dies gilt zunächst für das Argument, das angestrebte Messkonzept begründe eine unzulässige Beschränkung des Wettbewerbs zu Lasten der Gesellschafter der Antragsteller oder zu Lasten potentieller Lieferanten.

Die einzelnen Gesellschafter waren sich nach unbestrittenen Ausführungen der Antragsteller darüber im Klaren, dass die Teilnahme an den Mietergesellschaften nach dem Gesamtkonzept dazu führen werde, dass ein freier Lieferantenwechsel künftig ausgeschlossen ist. Die Gesellschafter wollen von der Möglichkeit zum jederzeitigen Lieferantenwechsel aber gerade deshalb keinen Gebrauch machen, weil sie nach dem angestrebten Konzept zu günstigeren Preisen mit Strom und Wärme aus eigener Erzeugung versorgt werden, als dies mittels einer Belieferung aus dem öffentlichen Netz nach aktuellem Preisniveau der Fall wäre. Doch auch wenn ein Gesellschafter die Absicht hätte, wieder von der Möglichkeit der freien Lieferantenwahl Gebrauch machen zu wollen, so könnte er mit diesem Verlangen an den Vermieter herantreten und entsprechende Abänderung seiner Wohnungszählung verlangen. Letztlich trägt dieses Argument der Antragsgegnerin aber vor allem deshalb nicht, weil die eine freie Lieferantenwahl gewährleistenden Vorschriften des EnWG und der StromNZV ihre Schutzwirkung gegenüber Verbrauchern und Lieferanten entfalten sollen, jedoch sicher nicht gegenüber dem Netzbetreiber des betroffenen Verbrauchers.

In gleicher Weise sind die von der Antragsgegnerin angeführten Berechnungsgrundlagen in Bezug auf die de-Minimis-Regelungen des EnWG für die vorliegende Abwägung nicht relevant. Die Bestimmungen des EnWG, die auf eine bestimmte Anzahl von Kunden in einem Netz abstellen, entfalten ebenso wie die diesbezüglichen Grundsätze der Bundesnetzagentur vom 21.09.2005 zur Berechnung der Anzahl von Zählpunkten lediglich eine Wirkung hinsichtlich einer vorzunehmenden Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Bundesnetzagentur und Landesregulierungsbehörden oder der Anwendbarkeit bestimmter Unbundlingvorschriften. Allein zu diesem Zweck hatte die Bundesnetzagentur Berechnungsregeln für die Anzahl von Entnahmestellen bei Mehrfamilienhäusern veröffentlicht. Keinesfalls lassen sich aus solchen Bestimmungen Hinweise entnehmen, dass bestimmte Versorgungskonstellationen vom Gesetzgeber oder der Bundesnetzagentur als bevorzugt behandelt oder umgekehrt als un-

zulässig gelten sollen. Insofern kann gegen ein Netzzugangsmodell, welches rein faktisch die Anzahl der Kunden eines Netzes beeinflusst, nicht das Argument vorgebracht werden, diese Reduzierung der Kundenzahl sei vom Gesetzgeber unerwünscht. Bei einer zukünftigen Änderung der Kunden- und Abnahmestrukturen in großem Umfang wären solche Berechnungsgrundsätze möglicherweise schlicht anzupassen.

b) Verstoß gegen § 20 EnWG zu Lasten des Zusatzstromlieferanten

Mit der Weigerung, den von den Antragstellern gewünschten Summenzähler in den beiden Wohnobjekten als allein abrechnungsrelevanten Zählpunkt für den Zusatzstrombezug durch die Antragsteller anzuerkennen, verstößt die Antragsgegnerin auch gegenüber der Elektrizitätswerke Schönau GmbH (EWS) als Zusatzstromlieferant gegen deren Anspruch aus § 20 EnWG. Die insoweit auf Veranlassung der Antragsteller den Netzzugang begehrende EWS hat einen Anspruch gegen die Antragsgegnerin auf Gewährung von Netzzugang zum Zwecke der Strombelieferung der Antragsteller mittels jeweils eines Summenzählers als abrechnungsrelevanten Zählpunkt.

aa) Anspruchsberechtigung der EWS

Bezüglich des Zusatzstrombezuges ist vorliegend die EWS anspruchsberechtigt aus § 20 EnWG.

Inhaber des Anspruchs auf Netzzugang zum Zweck der Entnahme von Strom können nach § 20 Abs. 1a Satz 1 EnWG entweder der Letztverbraucher selbst oder der diesen Letztverbraucher versorgende Lieferant sein. Welche Konstellation vorliegt, richtet sich danach, zwischen welchen Parteien der Abschluss des Netznutzungsvertrages angestrebt oder vorgenommen worden ist. So hat der Letztverbraucher einerseits die Möglichkeit, selbst einen Netznutzungsvertrag mit dem Betreiber desjenigen Netzes zu schließen, aus dem er den Strom entnehmen will. In diesem Fall ist der Letztverbraucher selbst der Netznutzer und damit anspruchsberechtigt in Bezug auf den Netzzugang nach § 20 EnWG. Anderenfalls kann der Letztverbraucher mit dem ihn versorgenden Stromlieferanten einen sogenannten all-inclusive-Stromlieferungsvertrag abschließen. Dieser Vertrag beinhaltet, dass der Lieferant in eigenem Namen den Netznutzungsvertrag mit dem Netzbetreiber schließt. Anspruchsberechtigt bezüglich der Ansprüche aus § 20 EnWG ist dann der Lieferant.

So liegt der Fall hier. Die Antragsteller haben jeweils einen all-inclusive-Stromlieferungsvertrag mit der EWS abgeschlossen. Die EWS ist daher Vertragspartei des Netznutzungsvertrages mit der Antragsgegnerin.

bb) Anspruch aus § 20 Abs. 1 EnWG

Die EWS kann insoweit als Ausfluss des Rechts auf Gewährung von Netzzugang nicht nur verlangen, dass die bislang genutzten Wohnungszähler der einzelnen Gesellschafter der Antragsteller als abrechnungsrelevante Zählpunkte verwendet werden. Vielmehr ist – spiegelbildlich zu den obigen Ausführungen zur Einspeisung des Überschussstroms – der EWS auch das Recht zuzugestehen, einen neuen noch einzurichtenden Zählpunkt mit Summenzählung zu benennen und für die Versorgung der Antragsteller in ihrer Gesamtheit zu benutzen. Auch die EWS muss sich insofern nicht von der Antragsgegnerin auf alternative Saldierungs- und Bilanzierungsmodelle verweisen lassen. In gleicher Weise wie vorstehend ausgeführt ist ein solches Alternativmodell unter Gesichtspunkten der Effizienz des Netzzugangs nicht in gleicher Weise geeignet, den Zusatzstrombezug der Antragsteller zu ermöglichen. Ebenso sind die von der Antragsgegnerin vorgebrachten Einwände im Rahmen der Unzumutbarkeit auch hier nicht durchgreifend.

c) Verstoß gegen § 21b Abs. 2 EnWG i.V.m. § 19 StromNZV

Mit der Verweigerung der Anerkennung der Summenzähler als abrechnungsrelevanten Zählpunkt verstößt die Antragsgegnerin des Weiteren gegen das Recht des Messstellenbetreibers, Fa. Wolf Elektrik, aus § 21b Abs. 2 EnWG i.V.m. § 19 StromNZV. Der Messstellenbetreiber war vorliegend berechtigt, eine von den Antragstellern jeweils gewünschte Summenzählung zur Erfassung der insgesamt von den Wohnobjekten in Richtung des öffentlichen Netzes eingespeisten sowie des durch die Antragsteller aus dem öffentlichen Netz aufgenommenen Stroms zu installieren und der Antragsgegnerin als für die Bilanzierung und Abrechnung allein relevanten Zählpunkt zu melden.

aa) Auftreten als Messstellenbetreiber

Die Fa. Wolf Elektrik tritt zulässigerweise als Messstellenbetreiber im Auftrag der Antragsteller für die hier in Rede stehenden Wohnobjekte auf.

Nach § 21b Abs. 2 EnWG darf die Tätigkeit des Einbaus, des Betriebes und der Wartung von Messeinrichtungen auf Wunsch des betroffenen Anschlussnehmers von einem Dritten durchgeführt werden, sofern der einwandfreie und den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Betrieb der Messeinrichtung durch den Dritten gewährleistet ist und im Übrigen die Voraussetzungen des § 21b Abs. 2 Satz 5 Nr. 2 EnWG vorliegen. Nach § 21b Abs. 2 Satz 7 EnWG haben der Messstellenbetreiber und der Netzbetreiber ferner einen Vertrag zu schließen.

Die Fa. Wolf Elektrik wurde von den Antragstellern beauftragt, den Umbau der Hausinstallationen und in diesem Zuge auch des Einbaus der Summenzähler vorzunehmen. Im Ergebnis ist es zwischen der Antragsgegnerin und der Fa. Wolf (nachfolgend MSB) auch zum Abschluss eines Messstellenbetriebersvertrages gekommen. Die durch den Messstellenbetreiber zu gewährleistenden persönlich-fachlichen Anforderungen waren in diesem Zusammenhang Voraussetzung für den Abschluss des Vertrages und liegen im Übrigen auch nach dem Vortrag der Beteiligten vor.

Der MSB war im Rahmen der Ausübung seiner Tätigkeit berechtigt, gemäß dem Wunsch der Antragsteller in jedem der beiden Wohnobjekte jeweils einen Summenzähler als Zählpunkt zur Abrechnung von Einspeisung und Verbrauch der Mieter-GbRs in ihrer Gesamtheit zu installieren. Hierzu kann sich der MSB auf § 19 Abs. 1 Satz 2 StromNZV stützen.

bb) Tätigkeit des Messstellenbetreibers

Gegenstand des durch § 21b Abs. 2 EnWG liberalisierten Teilbereichs „Messstellenbetrieb“ ist der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen. Insbesondere der Einbau von neuen Messeinrichtungen, der nicht den bloßen Ersatz bereits vorhandener Einrichtungen betrifft, erlangt im bereits beschriebenen Sinn auch maßgebliche Bedeutung für die Verwirklichung des Netzzugangsanspruchs.

Dementsprechend hat der Gesetzgeber auch Aufgabenzuweisungen an den Messstellenbetreiber und Zuständigkeitsabgrenzungen zwischen Messstellenbetreiber und Netzbetreiber in der Stromnetzzugangsverordnung angesiedelt, namentlich in §§ 18-22 StromNZV. In § 19 Abs. 1 Satz 2 StromNZV findet sich die Aussage, dass der Messstellenbetreiber die Art, Zahl und Größe von Mess- und Steuereinrichtungen bestimmt und diese Bestimmung unter Berücksichti-

gung netzwirtschaftlicher Belange zur Höhe des Verbrauchs in einem angemessenen Verhältnis stehen muss.

Dieses Bestimmungsrecht des Messstellenbetreiber bedeutet, dass er sich mit seinem Auftraggeber, dem Anschlussnehmer, darüber zu verständigen hat, welchen Entnahmebedarf – und ggf. auch Einspeisebedarf – dieser hat und über welche Zählpunkte dieser Bedarf sinnvollerweise abzuwickeln ist. Primär liegt damit die Zuständigkeit für diese Bestimmung beim Messstellenbetreiber. Die Formulierung der Vorschrift stellt klar, dass hierbei lediglich eine Berücksichtigung der netzwirtschaftlichen Belange des Netzbetreibers erfolgen muss.

Dagegen ist die Norm nicht in dem Sinn formuliert, dass der Netzbetreiber grundsätzlich unter Berufung auf bestimmte von ihm bevorzugte Prämissen hinsichtlich Messkonzepten eine Vorgabemöglichkeit hat, an die sich der Messstellenbetreiber zu halten hat.

In diesem Sinn überzeugt der Vortrag der Antragsgegnerin nicht, wonach vorliegend die Ablehnung einer Summenzählung mit der Behauptung begründet wird, eine einwandfreie Messung der Elektrizität sei nicht sicher gewährleistet und die dafür zugrunde zu legenden Anforderungen könne der Netzbetreiber nach eigenem Ermessen festlegen, solange dies nur wie hier sachlich gerechtfertigt und diskriminierungsfrei ablaufe.

Die Antragsgegnerin bleibt an dieser Stelle jegliche substantiierte Begründung dafür schuldig, warum die vom MSB eingebaute Summenzählung nicht die Gewähr für eine einwandfreie Messung der Elektrizität biete. Abgesehen von diesem sehr pauschalen Vorbringen ist von der Antragsgegnerin zu keinem Zeitpunkt dargelegt worden, dass der gewünschte Zweirichtungszähler nicht in zuverlässiger Weise den durch die Mieter-GbRs eingespeisten Überschussstrom und den aufzunehmenden Zusatzstrom zu erfassen vermag.

Darüber hinaus kann auch das verschiedentlich von der Antragsgegnerin vorgebrachte Argument, es komme durch das beabsichtigte Messkonzept bei Ausscheiden von Mietern aus der GbR zu aufwändigen und mit Versorgungsunterbrechungen einhergehenden Installationsarbeiten, nicht überzeugen.

Weiterhin sind die von der Antragsgegnerin allgemein gegen eine Summenzählung im Sinne einer Zusammenlegung von Entnahmestellen vorgebrachten Vorbehalte nicht geeignet, um im Sinne berechtigter netzwirtschaftlicher Belange in der Weise nach § 19 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz StromNZV Berücksichtigung zu finden, dass dies zu einer Beibehaltung der Wohnungszähler durch den MSB hätte führen müssen.

Nach dem insoweit klaren Wortlaut der Vorschrift muss die Bestimmung von Art, Zahl und Größe zur Höhe des Verbrauchs in einem angemessenen Verhältnis stehen. Bei dieser Bewertung sind netzwirtschaftliche Belange zu berücksichtigen. Netzwirtschaftliche Belange könnten etwa das berechnete Interesse des Netzbetreibers an einer möglichst genauen Erfassung der entnommenen Elektrizität sein. So ist denkbar, dass der Netzbetreiber der Messanordnung des MSB widersprechen könnte, wenn durch eine bewusste Aufteilung auf mehrere Entnahmepunkte und Messgeräte der Verbrauch an jedem einzelnen Messgerät die Grenze von 100.000 kWh Entnahme pro Jahr unterschreitet und daher stets nur Arbeitszähler zum Einsatz kämen, obwohl der Gesamtverbrauch des Kunden eine registrierende Lastgangmessung erfordern würde.

So liegt der Fall hier jedoch nicht. Die Einrichtung eines Summenzählers trägt vorliegend dem geänderten Abnahme- und Verbrauchsverhalten der Antragsteller Rechnung und ist unter keiner Betrachtungsweise geeignet, die netzwirtschaftlichen Belange der Antragsgegnerin in unangemessener Weise zu beeinträchtigen.

Schließlich kann die Antragsgegnerin ihre Verweigerung der Anerkennung der Summenzählung auch nicht auf anderweitige Grundlagen wie ihre technischen Anschlussbedingungen oder den zitierten MeteringCode 2006 stützen. Abgesehen davon, dass solche Regelwerke keinen Gesetzes- oder Verordnungsrang haben und damit vollumfänglich an den Maßstäben von EnWG und Verordnungen zu messen sind, hat die Antragsgegnerin auch nicht in detaillierter Art und Weise dargelegt, welche konkreten technischen Vorgaben bei Messkonstellationen der vorliegenden Art eine Beibehaltung der wohnungsindividuellen Zählung zwingend vorschreiben. Auch das Argument, es gebe keine Vorschrift, die eine Versagung des von den Antragstellern begehrten Messkonzeptes verbiete, vermag nicht zu überzeugen. Denn ansonsten würde zugunsten des Netzbetreibers der Grundsatz gelten, dass zunächst jede Abweichung vom Ist-Zustand verboten ist, soweit es nicht ausdrücklich erlaubt wird. Dies ist aber mit der grundsätzlich bestehenden Freiheit des Messstellenbetreibers zur Festlegung der geeigneten Messeinrichtung nicht zu vereinbaren.

Soweit die Antragsteller im Rahmen ihres Gesamtvorbringens deutlich machen, dass am Summenzählpunkt der Einsatz einer Arbeitsmessung und einer daraus folgenden Belieferungsabwicklung mittels Standardlastprofilen ge-

wünscht ist, vermag die Beschlusskammer im Ergebnis eine solche Verpflichtung der Antragsgegnerin jedoch nicht auszusprechen. Denn aus § 19 StromNZV ist in der vorliegenden Konstellation allein der Messstellenbetreiber Wolf in oben beschriebener Weise berechtigt, die Art der Messeinrichtung nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung netzwirtschaftlicher Belange festzulegen. Das Verhalten des Messstellenbetreibers wird im vorliegenden Verfahren nicht überprüft. Eine Tenorierung der zu verwendenden Messeinrichtung ist daher weder möglich noch erforderlich, da bisher keine Anzeichen dafür bestehen, dass die Firma Wolf andere als die von den Antragstellern für richtig befundenen Zähler einzubauen gedenkt. Lediglich zur Vermeidung von sich in der mündlichen Verhandlung andeutenden Folgestreitigkeiten sei daher auf Folgendes hingewiesen:

Unter Berücksichtigung der unbestritten gebliebenen Angabe der Antragsteller, dass der Bezug des Zusatzstroms über den Summenzählpunkt je Wohnobjekt die Summe von 20.000 kWh pro Jahr nicht überschreite, ergibt sich jedoch nach Ansicht der Beschlusskammer bereits aus § 12 Abs. 1 StromNZV, dass der Einsatz einer Arbeitsmessung gesetzlich geboten ist.

Es bestehen auch an der generellen Anwendbarkeit des § 12 Abs. 1 StromNZV keine Zweifel. Das von der Landesregulierungsbehörde Sachsen-Anhalt geäußerte Argument, die Antragsteller könnten aufgrund ihres faktischen Weiterverteiler-Status nicht als Letztverbraucher angesehen werden, überzeugt die Beschlusskammer im Ergebnis nicht. Als Letztverbraucher definiert das EnWG in § 3 Nr. 25 Kunden, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen. Im Unterschied dazu zeichnet sich ein Weiterverteiler dadurch aus, dass er Energie an Dritte weitergibt. Die Antragsteller geben den aus dem öffentlichen Netz bezogenen Zusatzstrom dagegen nicht an Dritte weiter, sondern verwenden diesen ausschließlich innerhalb der jeweiligen GbR selbst, um im Falle der Unterdeckung weiterhin eine Versorgung zu gewährleisten. Das Prinzip der Eigenerzeugung und des unmittelbaren Verbrauchs dieses Stroms dominiert das Verwertungsmodell der Antragsteller ferner in einem so großen Maße, dass der Bezug des Zusatzstroms in den Hintergrund tritt. Hiervon geht letztlich auch die Antragsgegnerin aus, die einen Rückgang der aus dem öffentlichen Netz bezogenen Strommengen um 80 % prognostiziert.

Auch das Argument der Antragsgegnerin dürfte hieran nichts ändern, wonach ein Arbeitszähler nicht geeignet sei, um die im Fall des Ausfalls eines BHKW auftretenden Lastspitzen am Summenzählpunkt zu erfassen und dies insofern

eine Ungleichbehandlung mit den Betreibern von Erzeugungsanlagen in anderen Spannungsebenen begründe, die einen Reservevorhaltungspreis zahlten.

Es mag zutreffend sein, dass die Entrichtung eines Netzreservepreises in höheren Spannungsebenen gängig ist, um bei Ausfall einer Eigenerzeugungsanlage die dann auftretenden Leistungsspitzen nicht in dieser vollen Höhe beim regulären Leistungspreis wirksam werden zu lassen. Gleichwohl ist dies nicht zwingend. Ein Netznutzer kann durchaus auf diese Absicherung verzichten und den nach dem üblichen Entgeltsystem dann anfallenden Leistungspreis zahlen. Nicht anders liegt es hier. Die Antragsteller sind bereit, auch bei Ausfall eines BHKW ein Netzentgelt zu zahlen, welches der dann am Summenzählpunkt auftretenden Leistungsspitze entspricht. Dies führt aber nicht zugleich zu der Schlussfolgerung, dass deshalb eine registrierende Lastgangmessung einzusetzen wäre. Vielmehr haben die Beteiligten übereinstimmend angegeben, dass auch eine maximal denkbare Leistungsaufnahme am Summenzählpunkt den Wert von 30-40 kW nicht überschreiten werde. Ein solcher Leistungswert hält sich indes noch deutlich innerhalb desjenigen Spektrums, welches bei Mehrfamilienhäusern in Niederspannung üblich ist. Eine außergewöhnliche Belastung des Netzes kann hieraus jedenfalls nicht gefolgert werden. Solange gleichzeitig der Jahresentnahmewert von 100.000 kWh nicht überschritten wird, besteht nach Überzeugung der Beschlusskammer kein Anlass, von diesem aus § 12 StromNZV folgenden Ergebnis abzuweichen. Denn der Gesetzgeber hat mit dieser Vorschrift die Grundaussage getroffen, dass Kunden mit einer Jahresentnahme von bis zu 100.000 kWh das Netz auch beim gelegentlichen Auftreten von Leistungsspitzen nicht in einer so erheblichen Weise belasten, dass die Erfassung des Lastganges angezeigt wäre. Auf einen maximalen Leistungswert nimmt § 12 StromNZV gerade keinen Bezug.

Eine andere Bewertung ergibt sich auch nicht deshalb, weil die Einführung des Summenzählpunktes für die Antragsgegnerin dazu führt, dass diese statt vorher 12 bzw. 18 Grundpreise je Wohnobjekt nunmehr nur noch einen Grundpreis für die Entnahme am Summenzählpunkt berechnen kann. Insoweit mag die Einnahme von Grundpreisen ein Element derjenigen Mischkalkulation sein, mit der sich für die Antragsgegnerin im Niederspannungsnetz trotz Beschränkung auf reine Arbeitszählung die Netzvorhaltung rechnet. Die Antragsgegnerin ist aber grundsätzlich nicht gehindert, ihr Entgeltsystem entsprechend auf reine Arbeitspreise unter Wegfall der Grundpreise umzustellen, falls sie feststellt, dass nur so eine langfristig sich ändernde Kunden- und Abnahmestruktur hinsichtlich der Entgelte abbildbar ist. In § 17 Abs. 6 StromNEV kommt zum

Ausdruck, dass dort die Entgeltbildung über einen reinen Arbeitspreis sogar als „Standardfall“ gilt.

Die Beschlusskammer hält aber auch an dieser Stelle den Hinweis für angebracht, dass in jedem Einzelfall der Zusammenlegung von Entnahmestellen unter Wertung aller Details sorgfältig zu überprüfen sein wird, ob die obigen Grundsätze auch dann ihre Gültigkeit besitzen. In Fällen reiner Aggregation von Entnahmestellen, in denen anders als im vorliegenden Fall keine dem gesamten Strombedarf aller Kunden entsprechende Eigenerzeugungsanlage sich ebenfalls hinter dem Summenzählpunkt befindet, wäre nach Ansicht der Beschlusskammer durchaus die Frage zu diskutieren, ob die Anwendbarkeit des § 12 StromNZV – namentlich unter Auslegung des Begriffs „Letztverbraucher“ – in gleicher Weise zu bejahen wäre.

Schließlich dürfte auch das Argument der Antragsgegnerin nicht durchgreifen, wonach für die Belieferung von Mehrfamilienhäusern mit BHKW-Eigenerzeugung keine geeigneten Standardlastprofile existierten. Selbst wenn man unterstellt, dass die Eigenerzeugung einer wärmegeführten BHKW-Anlage die Lastganglinie einer Ansammlung von Haushaltskunden in erheblicher Weise verfälscht, hat die Antragsgegnerin nicht in ausreichender Weise dargetan, dass nicht Haushalts- oder Gewerbepprofile existieren, die annähernd geeignet wären, um den Lastverlauf der Antragsteller am Summenzählpunkt mit ausreichender Genauigkeit abzubilden. Jedenfalls aber greifen diese Einwände der Antragstellerin auch deshalb nicht durch, weil die Antragsteller überzeugend dargelegt haben, dass dem Verband der Netzbetreiber seit geraumer Zeit wissenschaftlich belastbare Untersuchungen über das Einspeiseverhalten von BHKW-Anlagen vorliegen und diesen in die Lage versetzen, entsprechende Standardlastprofile für Haushalte mit BHKW-Eigenerzeugung zu entwickeln.

d) Diskriminierendes Verhalten der Antragsgegnerin

Da nach Berücksichtigung der obigen Ansprüche bereits feststeht, dass die Antragsteller von der Antragsgegnerin die Anerkennung eines Summenzählpunktes verlangen können, kommt es letztlich nicht mehr entscheidend auf die Frage an, ob sich die Antragstellerin auch in Bezug auf den Anspruch auf Netzzugang durch die Gewährung in vergleichbaren Fällen diskriminierend verhalten hat. Hierzu sei anzumerken, dass das Argument, die in der Vergangenheit liegenden Fälle gewährten Netzzugangs über einen Summenzählpunkt

seien unter einem anderen Rechtsrahmen erfolgt, nicht überzeugt. Da das heutige Energiewirtschaftsgesetz insofern noch erheblich strengere Anforderungen an die Gewährung des Netzzugangs und die diskriminierungsfreie Behandlung stellt, ist hier allenfalls der Erst-recht-Schluss zulässig, wonach die Gewährung unter dem neuen Recht noch nachdrücklicher zu erfolgen hat. Zugleich kann auch die Tatsache, dass in den beiden erstgenannten Vergleichsfällen eine Zugangsgewährung kraft einer Auflage des Bundeskartellamtes erfolgt ist, die Antragsgegnerin nicht vom Vorwurf diskriminierenden Verhaltens entlasten, da es nicht fern liegt, dass die den Verfügungen zugrunde liegenden Wertungen auch unter dem neuen Rechtsrahmen in vergleichbarer Form noch ihre Gültigkeit besitzen.

e) Ausspruch der Verpflichtung

Die Beschlusskammer ist berechtigt, eine positive Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Anerkennung einer Summenzählung in der tenorierten Art und Weise auf der Grundlage des § 30 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Satz 3 Nr. 2 EnWG auszusprechen.

Im Rahmen eines Verfahrens nach § 31 EnWG kann die Regulierungsbehörde alle Maßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, um ein missbräuchliches Verhalten abzustellen. Die Entscheidungsbefugnis der Beschlusskammer ist im Rahmen eines besonderen Missbrauchsverfahrens insoweit nicht auf die bloße Feststellung der Rechtswidrigkeit beschränkt, sondern wird auch durch die Möglichkeit zum Ausspruch von Anordnungen nach § 30 Abs. 2 EnWG ergänzt. Eine Beschränkung dahingehend, dass § 30 Abs. 2 EnWG durch die etwa als *lex specialis* anzusehende Vorschrift über das besondere Missbrauchsverfahren verdrängt würde, ist der Vorschrift des § 31 EnWG im Verhältnis zur allgemeinen Missbrauchsvorschrift des § 30 EnWG nicht zu entnehmen. Darüber hinaus eröffnet § 31 EnWG nach der Begründung der Bundesregierung zum Entwurf des Energiewirtschaftsgesetzes (BT-Drs. 15/3917, S. 63) ein besonderes Verwaltungsverfahren, das der zügigen Streitschlichtung dient. Diese Zielsetzung einer effektiven Streitbeilegung kann nur dann wirksam erreicht werden, wenn die Regulierungsbehörde bei begründeten Anträgen zur wirksamen Beseitigung des missbräuchlichen Verhaltens befugt ist. Die Regulierungsbehörde muss deshalb auch im Rahmen des § 31 EnWG

dem Netzbetreiber alle Maßnahmen aufgeben können, die zur Abstellung des Missbrauchs erforderlich sind¹⁷.

Vorliegend war die Beschlusskammer im Rahmen der Ausübung des ihr zustehenden Auswahlermessens nach § 30 Abs. 2 EnWG auch gehalten, die Verweigerung der Anerkennung des Summenzählpunktes zu untersagen und zusätzlich die Verpflichtung der Antragsgegnerin positiv auszusprechen. Denn auch unter Berücksichtigung der von den Beteiligten vorgetragenen anderweitigen Möglichkeiten zur Realisierung einer Stromeinspeisung von selbst erzeugtem Überschussstrom und der Stromentnahme von benötigtem Zusatzstrom war vorliegend kein milderes Mittel gegeben, welches in ähnlich effizienter Weise den Antragstellern einen Netzzugang in der begehrten Weise gewährt hätte, zugleich jedoch einen geringeren Eingriff in die Entscheidungsfreiheit der Antragsgegnerin bedeutet hätte. Insbesondere vermochte das von der Antragsgegnerin vorgeschlagene Modell einer Zusammenfassung der einzelnen Messwerte der Entnahmezähler unter anschließender Saldierung mit dem Messwert des Einspeisezählers wie ausgeführt kein solches milderes Mittel zu begründen, da dies für die Antragsteller weiterhin eine Verpflichtung zur Zahlung von Netzentgelten auf sämtlichen benötigten Strom bedeutet hätte und damit der herausgestellten gesetzgeberischen Privilegierung kleiner Eigenerzeugungsanlagen im Ergebnis nicht gerecht geworden wäre.

¹⁷ vgl. hierzu auch den bestandskräftigen Beschluss der Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur im Verfahren BK7-06-074 vom 17.11.2006, S. 71.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Achim Zerres
Vorsitzender

Andreas Faxel
Beisitzer

Dr. Kathrin Thomaschki
Beisitzerin